



Mutterschutz im Krankenhaus

Ein Leitfaden
Vierte, überarbeitete Auflage



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Mutterschutz im Krankenhaus

Ein Leitfaden
Vierte, überarbeitete Auflage

In Kooperation mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg

Redaktion:

Dr. med. Renate Müller-Barthelmeh (Leitung),
Dr. med. Gerhard Bort
Anette Kohlen (Stellvertretende Leitung)
Birsen Yildirim
Dr. med. Gerhard Seeger
Dr. med. Dipl. Biol. Hannelore Wagner
Christine Heder
Kai Uwe Gläss
Iris Herde
Regierungspräsidium Stuttgart

Fachliche Beratung:

Prof. Dr. med. Gisela Enders, Labor Prof. Gisela Enders MVZ GbR
und Institut für Virologie, Infektiologie und Epidemiologie e.V., Stuttgart
Dr. med. Christel Großmann, Alb Fils Kliniken, Göppingen
Dr. med. Sabine Ewerbeck, Universitätsklinikum Heidelberg
Margarete Wettlaufer

Impressum:

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Im Regierungspräsidium Stuttgart
Nordbahnhofstr.135
70191 Stuttgart
Telefon 0711 904-35000
Fax 0711 904-35010
www.rp.stuttgart.de
www.gesudheitsamt-bw.de

Ansprechpartner:
Dr. Renate Müller-Barthelmeh
renate.mueller-barthelmeh@rps.bwl.de

Dezember 2018



Baden-Württemberg

LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Danksagung

Für die vielfältige Unterstützung zu danken ist den fachlichen Beraterinnen und Beratern für ihre wertvollen Beiträge und Anregungen aus den verschiedenen Bereichen Universitäten, Laborbereichen und Krankenhäusern und dem Wirtschaftsministerium.

Bildnachweis:
Max Radloff

Es wird keine Gewähr – weder ausdrücklich noch stillschweigend – für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereit gestellten Informationen Dritter in diesem Dokument selbst und dem Inhalt verlinkter Seiten übernommen. In keinem Fall wird für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, eine Haftung übernommen. Mit den Links zu Internetseiten Dritter wird lediglich der Zugang zur Nutzung von Inhalten vermittelt. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Nachdruck und Vervielfältigung des Leitfadens oder von Auszügen bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Landesgesundheitsamts BW.



Besondere
Gefährdungen im
Krankenhausbereich



Allgemeine
Tätigkeiten



Spezifische
Tätigkeiten

	Vorwort	5
	Einführung und Anwendungshinweise	6
	1. Gefährdungsbeurteilung	10
	2. Infektionsgefährdung	12
	3. Heben und Tragen	18
	4. Ionisierende Strahlen, Magnetfelder	20
	5. Gefahrstoffe	23
	1. Ärztliche Tätigkeiten auf allen Stationen	29
	2. Pflegerische Tätigkeiten auf allen Stationen	32
	3. Operativer Bereich (Chirurgie, Kieferchirurgie, HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie)	35
	4. Ambulanzen (zentrale/interdisziplinäre/Pädiatrie, Chirurgie, Innere, HNO/Augen/Haut/Gynäkologie/Urologie, Zahnheilkunde)	37
	1. Intensivbetreuung	48
	Intensivstation	50
	Neugeborenen-Intensivstation	51
	Anästhesie	53
	Aufwachraum	55
	Dialyse	56
	Kreislauf	57
	2. Diagnostik	59
	Medizinische Diagnostik	61
	Radiologie/Strahlentherapie	62
	Kernspintomographie	63
	Nuklearmedizin	64
	Labor-Klinische Chemie	65
	Labor-Mikrobiologie	67
	Pathologie	70
	3. Stationen	72
	Innere Medizin-Station	74
	Infektionsstation	75
	Onkologie-Station	77
	Palliativstation	79
	Chirurgie-Station	81
	Orthopädie-Station	82
	Pädiatrie – Station	83
	HNO-, Zahnheilkunde-, Augen-, Haut-, Gynäkologie-, Urologiestation	84
	Neurologie – Station	86
	Psychiatrie – Station	87
	Geriatric – Station	89
	4. Physikalische Therapie	91
	Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik	92
	5. Versorgung	93
	Verwaltung (Registrierung, Poststelle, Transportdienst)	94
	Küche	95
	Reinigungsdienst	96
	Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutversorgung	97
	Entsorgung	98
	Bettzentrale	99
	Wäscherei	100
	Haustechnik	101
	Lager	102
	Positivliste	103
	Literaturverzeichnis	104
	Mutterschutzgesetz	105
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)	106
	Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 14.2	107
	Mitteilung über Beschäftigung einer Schwangeren	108
	Adressen	109
Anhang		

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

Schwangerschaft, Geburt, die ersten Lebensmonate eines Kindes – eine besonders bewegende Zeit im Leben einer Familie. Gerade in der Schwangerschaft achtet eine Frau ganz besonders auf ihre Gesundheit. Dasselbe sollte auch ihr soziales Umfeld tun, gerade am Arbeitsplatz. Der Mutterschutz ist deshalb von herausragender Bedeutung im Arbeitsschutz.

Bestimmte Beschäftigungen bringen jedoch besondere Gefährdungen für die Gesundheit der werdenden Mütter und ihrer ungeborenen Kinder mit sich – so auch die Arbeit im Krankenhaus. Stets ist man in Kontakt mit Erkrankten. Das Risiko, sich anzustecken, ist sehr hoch. Doch darunter dürfen die eigene Gesundheit oder die des ungeborenen Kindes nicht leiden. Diesem Schutzgedanken trägt das Mutterschutzgesetz Rechnung.

Seit einem Jahr gilt nun das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium. Dieses aktualisierte Mutterschutzgesetz orientiert sich an den Zielen eines modernen Mutterschutzes.

Schließlich haben sich die Arbeitswelt, aber auch die Erwerbstätigkeit der Frauen geändert. Unverändert bleibt jedoch eines: Die Gesundheit und Unversehrtheit der Schwangeren und ihres ungeborenen Kindes haben oberste Priorität.

Der überarbeitete Leitfaden „Mutterschutz im Krankenhaus“ ist für Krankenhausleitungen, aber auch für die beschäftigten Frauen eine großartige Hilfestellung. So können sie jederzeit prüfen, welche Arbeiten für schwangere oder stillende Frauen möglich sind und welche besser vermieden werden sollten. Auf diese Weise können wir dafür Sorge tragen, dass wir die werdenden Mütter zu keiner Zeit einer gesundheitlichen Gefahr aussetzen.

Nicole Hoffmeister-Kraut

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg

Einführung

Unter dem Dach eines Krankenhauses werden die verschiedenartigsten Tätigkeiten und zahlreiche Berufe ausgeübt. Bei den verschiedenen Tätigkeiten von schwangeren und stillenden Frauen sind berufliche Gefährdungen möglich. Der Gesetzgeber hat schwangere und stillende Frauen sowie ihre Kinder unter einen besonderen Schutz gestellt. Das Mutterschutzgesetz sowie weitere gesetzliche Regelwerke sollen diesen Schutz vor den arbeitsbedingten Gefahren gewährleisten.

Häufige Anfragen von schwangeren und stillenden Frauen, von Ärzten, Personalvertretungen, Arbeitgebern und Behörden zeigen die Probleme bei der Anwendung der Schutzvorschriften im Krankenhaus auf.

Dies hat uns zur Erstellung des „Leitfadens: Mutterschutz im Krankenhaus“ veranlasst. Das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 beinhaltet im Artikel 1 das „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)“. Dies war der Anlass, den Leitfaden in der 4. Auflage an das neue Gesetz anzupassen.

In dieser Auflage haben wir neu die zentrale/interdisziplinäre/Pädiatrie Ambulanz und die Innere Ambulanz mit aufgenommen.

Fast alle im Mutterschutzgesetz aufgeführten Gefährdungen können im Krankenhaus auftreten. Eine gewisse Reihenfolge ergibt sich jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung. Zuerst ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Darin ist sicherlich an erster Stelle die Gefährdung durch Infektionen zu nennen.

Weitere Gefährdungen sind möglich durch die mechanische Belastung beim Heben und Tragen sowie in einigen Bereichen, in denen der Umgang mit Gefahrstoffen bedeutsam ist und in Bereichen, in denen mit ionisierenden Strahlen und offenen Radionukliden umgegangen wird

Beschäftigungsverbote wie z.B. das Nacht- und Mehrarbeitsverbot werden hier nicht gesondert aufgeführt. Über den Leitfaden hinaus ist deshalb die Kenntnis des Mutterschutzgesetzes unverzichtbar.

Das Mutterschutzgesetz ist im Anhang des Leitfadens aufgeführt. Ferner ist unter anderem eine Literaturliste beigefügt.

Der vorliegende Leitfaden soll den Arbeitgebern und allen am Arbeitsschutzsystem Beteiligten wissenschaftlich fundierte Hinweise für die Analyse und die Beurteilung der spezifischen Risiken bei der Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen in Krankenhäusern sowie für die Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen geben. Die Hinweise auf geeignete Schutzmaßnahmen haben empfehlenden Charakter. Alternative Maßnahmen sind in manchen Fällen möglich, wenn das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird.

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber unter anderem

- der Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall die Beschäftigung einer schwangeren Frau unverzüglich mitzuteilen (s. Vordruck im Anhang),
- jeden Arbeitsplatz und jede Tätigkeit hinsichtlich vorhandener oder spezifischer Risiken für schwangere und stillende Frauen zu beurteilen und eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen,
- und alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen.

Die „Stellungnahmen“ zu den jeweiligen Tätigkeiten gelten auch hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Atemschutzmasken. Diese sollten von Schwangeren **lediglich im Notfall**, dann nur kurzfristig, nach Herstellerangaben sorgfältig aufgesetzt (geringe Gesamtleckage) und **unter 30 Min. pro Tag** (vgl. AMR 14.2 3. (2)b) verwendet werden. Der Arbeitgeber hat die Einhaltung der Tragezeiten zu überwachen.

Diese Maßnahmen sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie der sonstigen gesicherten Erkenntnisse entsprechen. Zu berücksichtigen sind auch die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten Regeln und Erkenntnisse. Bei Einhaltung dieser Regeln und Beachtung dieser Erkenntnisse ist davon

auszugehen, dass die im Mutterschutzgesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind (§§ 9,10 MuSchG)

Der Gesetzgeber hat dem Schutz der schwangeren und stillenden Frauen sowie der ungeborenen Kinder grundsätzlichen Vorrang eingeräumt.

Dem Arbeitgeber obliegt die Verantwortung für die Gefährdungsbeurteilung, den Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen und die Beachtung der im Gesetz festgelegten unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen. Dies kann auch durch privatrechtliche Regelungen und Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht außer Kraft gesetzt werden. Der Begriff „betriebliches Beschäftigungsverbot“ wird bei teilweiser oder vollständiger Freistellung von der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung der Frau verwendet.

Über die technisch-medizinischen Fragen hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Schwangerschaft auch psychische Belastungen mit sich bringt, die durch höherwertende Arbeitsdichte verstärkt wird.

Zu diesen und anderen Fragen, die mit der Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen zusammenhängen, informieren Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Mutterschutz bei den Regierungspräsidien. Zu den medizinischen Fragen gibt das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 96 Arbeitsmedizin, staatl. Gewerbearzt, Auskunft.

Anschriften s. Anhang.

Anwendungshinweise

Teil A enthält Erläuterungen zu den bedeutendsten Gefährdungen im Krankenhaus.

Teil B beschreibt die Gefährdung bei allgemeinen ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten, wie sie bei den verschiedenen Stationen, im operativen Bereich und den Ambulanzen auftreten.

Teil C beschreibt ergänzend zum Teil B spezifische Tätigkeiten in den einzelnen Stationen und Abteilungen unter Angabe der Gefährdungen.

Es ergibt sich so ein „**Baukastensystem**“, welches sich **aus Teil B und Teil C** zusammensetzt. Die bei der Schwangerschaft **anzuwendenden Maßnahmen** werden jeweils empfohlen. Daraus entsteht ein Katalog, der für die einzelnen Tätigkeiten

(a) deren Unterlassung: X

(b) technische: 1-3

(c) persönliche: 1-4 Schutzmaßnahmen

(d) die Abstellung von zusätzlichem Personal: Z empfiehlt. Sollten die erforderlichen technischen und/oder persönlichen Schutzmaßnahmen oder das zusätzliche Personal nicht zur Verfügung stehen, so muss im Regelfall diese Tätigkeit unterlassen werden: (X).

In einzelnen Bereichen weisen zusätzliche Anmerkungen auf besondere Gefährdungen hin, so z.B., dass der Umgang mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen generell vermieden werden soll.

In den jeweils **abschließenden Stellungnahmen** wird eine **Empfehlung** ausgesprochen, ob eine Weiterbeschäftigung einer

schwangeren Frau verantwortet werden kann. In **Bereichen mit unverantwortbarer Gefährdung** wird das Unterlassen aller Tätigkeiten empfohlen. In einigen wenigen Fällen kann es möglich sein, dass rein administrative Tätigkeiten ausgeübt werden können, unter Einhaltung der erforderlichen einschränkenden Maßnahmen. Die Empfehlungen ergeben sich jeweils aus dem Mutterschutzgesetz, der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, den Arbeitsschutzregelungen und den entsprechenden Literaturempfehlungen (siehe dazu Anhang).

Im neuen Gesetzestext wird zwischen unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen und unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen unterschieden (§§ 11,12 MuSchG). Daher lassen sich keine übereinstimmenden Empfehlungen für beide Beschäftigtengruppen ableiten. Da im Krankenhaus der Anteil stillender Frauen zahlenmäßig wesentlich geringer ist als der Anteil schwangerer Frauen, beziehen sich die Empfehlungen des Leitfadens im Folgenden auf die Tätigkeiten von schwangeren Frauen.

Beschäftigungsmöglichkeiten finden sie zusammengefasst in einer Positivliste (siehe S. 98). Diese zeigt Beispiele auf und kann als Beratungsgrundlage dienen, um Tätigkeiten aufzuzeigen, die von schwangeren Frauen unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes sowie der unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitseinschränkungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten ausgeführt werden können.



Besondere Gefährdungen im Krankenhausbereich

1. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG
2. INFEKTIONSGEFÄHRDUNG
3. HEBEN UND TRAGEN
4. IONISIERENDE STRAHLEN
5. GEFAHRSTOFFE

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat gemäß §10 MuSchG für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Er hat zu ermitteln, ob gemäß seiner Beurteilung keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden oder eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein wird oder eine Fortführung der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Die Umgestaltung der Arbeitsplätze hat gemäß § 13 (1), Nr.1 in Verbindung mit § 9 (2) MuSchG so zu erfolgen, dass Gefährdungen möglichst vermieden werden und unverantwortbare Gefährdungen ausgeschlossen sind.

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts des zu erwartenden möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Grund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen (§10(2) MuSchG). Eine schwangere oder stillende Frau darf nur diejenigen Tätigkeiten ausüben, für die der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

Bereits im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §5 ArbSchG muss der Arbeitgeber für jeden Arbeitsplatz die Gefähr-

dung für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau beurteilen.

Beschäftigungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen in der sensibelsten Phase der ersten Wochen der Schwangerschaft würden sonst nicht greifen.

Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und der ihres Kindes zu treffen (§9(1) MuSchG). Im Rahmen des Gesprächsangebotes (§10(2) MuSchG) kann auf die individuelle Situation der Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz und die daraus resultierende psychische Beanspruchung eingegangen werden.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind auch Notfälle, Unfälle, Betriebsstörungen und Personalausfälle in Betracht zu ziehen.

Ist mit einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau oder mit negativer Auswirkung auf das ungeborene Kind zu rechnen, sieht §13 MuSchG folgende Rangfolge der Schutzmaßnahmen vor:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung

Wenn unverantwortbare Gefährdungen im Sinne der §§9,11 oder §12 MuSchG festgestellt werden, ist zunächst zu prüfen, ob die Gefährdung durch eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen gemäß § 9 (2) MuSchG behoben werden kann.

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, ist die Arbeitnehmerin auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz umzusetzen, vorausgesetzt der Arbeitgeber kann einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen und dieser Arbeitsplatz ist der schwangeren oder stillenden Frau

zumutbar. Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen schwangere und stillende Frauen nicht beschäftigt werden. Unzulässige Tätigkeiten können zu einer teilweisen oder aber auch zu einer vollständigen Freistellung führen.

Eine Arbeitshilfe zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung steht ihnen auf der Internetseite des Regierungspräsidium Stuttgart (s. Anhang) zur Verfügung.

Infektionsgefährdung

Virale, bakterielle und parasitäre Infektionen können sich negativ auf die Schwangere, den Embryo/Fetus und das Kind auswirken. Abhängig vom Erreger, von der Art der Infektion (akut, rekurrend, chronisch) und vom Gestationsalter bei mütterlicher Infektion kann es zu Komplikationen bei der Schwangeren, zu Abort, intrauterinem Fruchttod, Totgeburt, Frühgeburt, zu Fehlbildungen, Entwicklungsstörungen oder chronischen Infektionen mit Spätschäden kommen. Dennoch sind sie an einem negativen Schwangerschaftsausgang insgesamt in nur 5-10% und an kindlichen Fehlbildungen und Anomalien in 2-3% beteiligt (1,2,3). Die wichtigsten prä- und perinatal übertragenen Infektionen mit Folgen für die Schwangere, Embryo/Fetus und Kind sind in Tabelle 1 aufgeführt, unabhängig davon welchen Stellenwert sie im Arbeitsbereich „Krankenhaus“ haben (1).

Infektionsrisiko

Ein Infektionsrisiko für im Krankenhaus Beschäftigte ist durch direkten oder indirekten Kontakt mit Blut, Körpersekreten und -exkreten von Patienten immer in Betracht zu ziehen. *Eine direkte Übertragung* erfolgt durch den Kontakt mit infizierten Patienten und ihren Körperflüssigkeiten. Alle menschlichen Körperflüssigkeiten (Blut, Urin, Stuhl, Sperma, Zervikalsekret, Tränen, Speichel, Wundflüssigkeit etc.) müssen als potentiell infektiös betrachtet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei manchen Infektionen (z.B. Masern, Ringelröteln) schon vor Auftreten der Symptome Infektiosität besteht.

Eine indirekte Übertragung erfolgt durch einen nicht sachgerechten Umgang mit Untersuchungsproben und deren Entsorgung, sowie

durch scharfe Instrumente (Nadeln, Kanülen, Skalpelle usw.) bei und nach deren Benutzung. Weitere Ansteckungsquellen sind kontaminierte Oberflächen und das Nichtbeachten personenbezogener Schutzmaßnahmen (Handschuhe, Mundschutz, Schutzkittel usw.) (4).

Das Infektionsrisiko ist von der Art der Übertragung (aerogen bzw. über Tröpfchen, fäkal/oral, parenteral, Schmierinfektion), von der Virulenz und dem Kontagiositätsindex des Erregers, von der Art und Dauer der Exposition, der Infektionsdosis, von der Immunität der betroffenen Person und vom Hygieneverhalten des Personals und der Patienten abhängig. Ein sehr hohes Infektionsrisiko besteht durch respiratorische Tröpfchen (Partikel: >5µm Durchmesser) bzw. durch Aerosole (Partikel <5µm Durchmesser) (4). Die Erreger von schwangerschaftsrelevanten, aerogener bzw. über Tröpfchen übertragenen Infektionen sind mit dem jeweiligen Kontagiositäts- und Manifestationsindex in Tabelle 2 aufgeführt. Weitere Übertragungswege schwangerschaftsrelevanter Infektionen sind die fäkal/orale Übertragung von Enteroviren, die Mensch-zu-Mensch-Übertragung (Schmierinfektion) von Zytomegalievirus-, Herpes simplex-Virus-, Influenza A-, B-Viren, Coxiella burnetii (seltenes Ereignis!) und die parenterale Übertragung von HIV, Hepatitis B-, Hepatitis C-Virus (3, 6, 7, 8, 9). Von kontaminierten Flächen kann ebenfalls ein Infektionsrisiko ausgehen, das z. B. bei Rota- und Norovirus-Infektionen hoch, bei Influenza, Masern, Ringelröteln gering ist (4).

Verhütung von Infektionen

Folgende Maßnahmen tragen zur Prävention von Infektionen bei:

- *Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG):* Nach §10, 13, 14 ist der Arbeitgeber verpflichtet für jede Tätigkeit die Gefährdung nach Art, Ausmaß und Dauer, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, zu beurteilen und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist allen bei ihm beschäftigten Personen mitzuteilen (10). Siehe Kapitel Gefährdungsbeurteilung.
- *Expositionsprophylaxe:* Um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern und Kontaktpersonen zu schützen, sind die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprophylaxe zu beachten (11).
- *Passive Prophylaxe:* Diese Maßnahme ist zur Verhinderung oder Abschwächung einer Erkrankung bei Varizellen durch das Varizella-Zoster-Immunglobulin (VZIG), bei Hepatitis B durch das Hepatitis-B-Immunglobulin und bei Masern durch ein Standardimmunglobulin möglich. Die Anwendung und die Dosierung muss der Literatur entnommen werden.
- *Aktive Prophylaxe:* Die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfohlenen Impfungen, die im Säuglings- und Kleinkindesalter bzw. im Jugend- und Erwachsenenalter durchgeführt werden sollen, stellen den bestmöglichen

Schutz für die schwangere und stillende Frau und ihr Kind vor einer Vielzahl von Erregern dar (12). Es handelt sich in erster Linie um die Impfungen gegen Pertussis (Kombinationsimpfstoff TdaP-IPV), Hepatitis A/B (Kombinationsimpfstoff), Masern, Mumps, Röteln (Kombinationsimpfstoff MMR), Varizellen und Influenza A/B. Um Impflücken zu schließen, sollten versäumte Impfungen vor einer Schwangerschaft nachgeholt werden. Impfungen mit Lebendimpfstoffen (z. B. Mumps-, Masern-, Röteln-Virus und Varizella-Zoster-Virus) sollten innerhalb von vier Wochen vor und in einer Schwangerschaft vermieden werden. Bei versehentlicher Impfung in diesem Zeitraum besteht aber keine Indikation für eine invasive pränatale Diagnostik oder einen Schwangerschaftsabbruch, da bisher kein Fall einer impfvirusbedingten Komplikation bei Mutter und Kind beschrieben wurde. Indizierte Impfungen mit Totimpfstoffen können auch im ersten Trimenon durchgeführt werden. Wegen der größeren Häufigkeit von Spontanaborten in diesem Zeitraum ist es jedoch besser, erst nach dem dritten Schwangerschaftsmonat zu impfen, um eine Assoziation zwischen Impfung und Abort zu vermeiden. Die STIKO empfiehlt ausdrücklich die Influenza-Impfung für alle Schwangere ab dem 2. Trimenon. Seit 2018 steht dafür ein quadrivalenter Impfstoff zur Verfügung (13). Der Pertussis-Impfstoff ist für Schwangere zugelassen, die Impfung wird jedoch von der STIKO für diese Zielgruppe aktuell noch nicht empfohlen.

Table 1: (Prof. Dr. med. Gisela Enders)

Infektionen mit bewiesenen bzw. möglichen Folgen in der Schwangerschaft: Auswirkungen auf Schwangere, Embryo, Fetus und Kind

Erreger	Seropositivrate im gebärfähigen Alter¹	Komplikationen in der Schwangerschaft	Folgen für Embryo, Fetus und Kind
<u>Viren</u>			
Rötelnvirus	>95%		Rötelnembryopathie, Late-onset-Röteln Syndrom
Zytomegalievirus	45–50 %		Kongenitale Erkrankung (u.a. ZNS-Schädigungen): Cytomegalic inclusion disease (CID); Spätmanifestationen auch bei Geburt asympt. Kindern möglich
Varizella-Zoster-Virus	96–97 %	Pneumonie (bes. 2./3. Trimenon)	Kongen. Varizellen-Syndrom; schwere neonatale Varizellen, frühpostnataler Zoster
Herpes simplex 1- / 2-Virus	82/11,7%.	Primärinfektion: Meningitis, Enzephalitis, Hepatitis	Herpes neonatorum
Parvovirus B19	60–70 %	Abort,	Anämie, Hydrops fetalis
HIV 1, 2			chronische Infektion; AIDS
Hepatitis-B-Virus			Perinatale Infektion: chronische Infektion; Leberzirrhose, Leberkarzinom
Hepatitis C			Perinatale Infektion: chronische Infektion, Leberzirrhose, Leberkarzinom
Hepatitis-E-Virus Genotyp 1 u. 2	(Vorkommen: Asien, Afrika, Lat.Amerika)	fulminanter Verlauf mit hoher Letalität Abort, Totgeburt	Hohe neonatale Mortalitätsrate
Lymphochoriomeningitisvirus (seltene Infektion)	(sehr selten)	Abort, intrauteriner Fruchttod	Hydrozephalus, Chorioretinitis
Enteroviren (Coxsackie-/Echoviren)	.	Sehr selten : intrauterin. Fruchttod,	Perinatale Infektion: Sepsis, Myokarditis, Enzephalitis

Influenza-A-, -B-Viren		Pneumonie, Abort, Frühgeburt	Hohes Risiko für Komplikationen
Masernvirus	>90%	Pneumonie, Frühgeburt	Erhöhtes Risiko für SSPE bei peri-/frühpostnataler Infektion-
<u>Bakterien</u>			
Chlamydia trachomatis		Frühgeburt? Extrauterinringrav. Postpartale/-abortale Endometritis	Konjunktivitis, Pneumonie
Listeria monocytogenes		Amnioninfektsyndrom-Frühgeburt, Totgeburt	Granulomatosis infantiseptica, Meningitis, Sepsis
Treponema pallidum		Abort, Tot-/Frühgeburt	Lues connate praecox, Lues connate tarda
Mycobakterium tuberculosis		Erhöhte Morbidität, Abort, Frühgeburt	Intrauterine Wachstumsretardierung, perinatale Mortalität, kongenitale TB
Bordetella pertussis			Pneumonie, Enzephalopathie, erhöhte Mortalität
Neisseria gonorrhoeae		Frühgeburt, sept. Abort	Ophthalmia neonat., oropharyngeale Infekte
Coxiella burnetti (Q-Fieber)		Chron. Form mit Endokarditis, Abort	Wachstumsretardierung
B-Streptokokken		Vorzeitige Wehen	Sepsis, Pneumonie, Meningitis
<u>Parasiten</u>			
Toxoplasma gondii	25–30 %		Hydrozephalus, Retinochorioiditis, intrazerebrale Verkalkungen

¹Seropositivrate im gebärfähigen Alter: nach natürlicher Infektion oder Impfung

Hervorgehoben sind die Erreger von Infektionen mit besonders schwerwiegenden Folgen.

Tab.2: (Prof. Dr. med. Gisela Enders)

Infektionsrisiko aerogen bzw. durch Tröpfchen übertragener, schwangerschaftsrelevanter Erreger

Erreger	Kontagiositätsindex	Manifestationsindex
Masern-Virus	Bis 100%	Nahezu 100%
Varizella-Zoster-Virus (Windpocken)	Bis 100%	70%
Parvovirus B19 (Ringelröteln)	30-60%	10-20%
Influenza A-Virus	15-75%	50-90% ^a
Röteln-Virus	<40%	50%
Bordetella pertussis (Keuchhusten)	80-90%	60-80%
Mycobakterium tubercu- losis	17-40%	5-10% ^b

^aPandemische Influenza H1N1 von 2009 (14)

^bIn den letzten Jahren wurde ein Anstieg der Tuberkulosefälle (Inzidenz 2010: 5,3 Fälle/100 000 Einwohner; Inzidenz 2017: 6,7 Erkrankungen/100 000 Einwohner) beobachtet, der unter anderem durch die Migrationsbewegungen 2015/2016 aus Ländern mit hoher TB-Inzidenz bedingt ist. Vor allem bei Menschen mit Fluchthintergrund und entsprechender Symptomatik sollte immer auch an eine Tuberkulose gedacht werden (15).

Literaturverzeichnis

- Enders G. Infektionsgefährdung: Mutterschutz im Krankenhaus –eine Übersicht-. In: Arbeitsmed. Sozialmed Umweltmed.2003; 38:324-335
- Enders G. Prä- und perinatale Virusinfektionen. In: Doerr HW, Gerlich WH; Medizinische Virologie 2010, Kapitel29, S266-287.
- Enders G, Enders M, Steller J. Infektionen in der Schwangerschaft. In: Klinikleitfaden Gynäkologie Geburtshilfe. Hrsg Goerke K, Steller J, Valet A., 10. Auflage, Elsevier, Urban&Fischer, 2018: S185.
- Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut. Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Patienten mit übertragbaren Krankheiten. Bundesgesundheitsbl 2015; 58: 1151.
- Enders M, Biber M, Exler S. Masern, Mumps und Röteln in der Schwangerschaft – Mögliche Auswirkungen auf Mutter, Schwangerschaft und Fetus. Bundesgesundheitsbl-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 2007; 50: 1393.
- Jhung MA, D'Mello T, Pérez A, Aragon D, Bennett NM, Cooper T, Farley MM, Fowler B, Grube SM, Hancock EB, Lynfield R, Morin C, Reingold A, Ryan P, Schaffner W, Sharangpani R, Tengelsen L, Thomas A, Thurston D, Yousey-Hindes K, Zansky S, Finelli L, Chaves SS. Hospital-onset influenza hospitalizations--United States, 2010-2011. Am J Infect Control. 2014;42: 7.
- Taylor G, Mitchell R, McGeer A, Frenette C, Suh KN, Wong A, Katz K, Wilkinson K, Amihod B, Gravel D; Canadian Nosocomial Infection Surveillance Program. Healthcare-associated influenza in Canadian hospitals from 2006 to 2012. Infect Control Hosp Epidemiol. 2014; 35: 169.

8. Syriopoulou VP, Hadjichristodoulou Ch, Daikos GL, Pirounaki M, Chatzicou V, Pavlopoulou I, Anagnostakou M, Theodoridou M, Dellagrammaticas H. Clinical and epidemiological aspects of an enterovirus outbreak in a neonatal unit. *J Hosp Infect.* 2002; 51: 275.
9. Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten (DVV e.V.), Gesellschaft für Virologie (GfV e.V.): Labordiagnostik schwangerschaftsrelevanter Virusinfektionen S2k-Leitlinie AWMF Registernummer 0093/001. Verfügbar unter: http://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/093-001l_S2k_Labordiagnostik_schwangerschaftsrelevanter_Virusinfektionen_2014-05.pdf Abgerufen am 23.03.2018.
10. Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html Abgerufen am 06.04.2018.
11. Robert Koch-Institut: Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/kommission_node.html Abgerufen am 28.03.2018.
12. Ständige Impfkommision am Robert Koch-Institut. Mitteilung der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut (RKI) Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut – 2018/2019. *Epidem. Bull.* 2018; 34: 335.
13. Ständige Impfkommision am Robert Koch-Institut. Wissenschaftliche Begründung für die Empfehlung des quadrivalenten saisonalen Influenzaimpfstoffs. *Epidem. Bull.* 2018; 2:19
14. Robert Koch Institut. Rückblick: Epidemiologie und Infektionsschutz im zeitlichen Verlauf der Influenzapandemie (H1N1) 2009. *Epidem. Bull.* 2010; 21: 191.
15. Robert Koch-Institut. Infektionsepidemiologisches Jahrbuch meldepflichtiger Krankheiten für 2016 Datenstand: 1. März 2017. Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Jahrbuch/Jahrbuch_2016.pdf?__blob=publicationFile Abgerufen am 23.03.2018

Heben und Tragen

§ 11 Mutterschutzgesetz

„Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss.“

„**Gelegentlich**“ umfasst das Heben, Tragen und Befördern von Lasten **höchstens 1-2 mal pro Stunde**. „**Regelmäßig**“ umfasst das Heben, Tragen und Befördern von Lasten **mehr als 2-3 mal pro Stunde**. Müssen längere Wegstrecken als 3-4 Schritte zurückgelegt werden, ist in jedem Fall von „regelmäßig“ auszugehen.

Die Gewichtsgrenzen von 5 kg bzw. 10 kg können nur angesetzt werden, wenn die Lasten unter **ergonomisch günstiger Körperhaltung** gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden.

Bei **Beförderung größerer Lasten** sind **mechanische Hilfsmittel** wie z. B. Hebelifter zur Verfügung zu stellen, wobei darauf zu achten ist, dass **auch hier die Belastungen** bei Betätigten des Lifters regelmäßig **5 Kilogramm** bzw. gelegentlich **10 Kilogramm** nicht überschreiten.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung - LasthandhabV) - Artikel 2 der „Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie“ vom 4. Dezember 1996,

zuletzt geändert am 18. Oktober 2017 (BGBl. S. 1841) ist zu beachten. Die Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten (LV 9) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) vom 26. April 2001 gibt wertvolle Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung sowie Gestaltungshinweise zur Belastungsminimierung.

Die **Beschränkung** der Belastung bei der schwangeren Frau ist wegen der **starken Belastung der Bauchmuskulatur** und des Zwerchfells und der damit verbundenen Belastung der Beckenbodenmuskulatur erforderlich. Diese Belastung kann zu einer **Minderdurchblutung** und damit zu einem **möglichen Sauerstoffmangel des Kindes** durch eine verminderte Blutversorgung der Gebärmutter und der Plazenta führen.

Im Krankenhaus ist **insbesondere bei der Pflege** darauf zu achten, dass diese **Grenzwerte eingehalten** werden. Das Schieben eines leeren Bettes kann schon zu einer Überbelastung führen, ebenso das Umlagern immobiler Patienten. Nicht allein das Gewicht der Last, sondern **auch die Lage des Schwerpunktes, die Größe (Hebelarm achsennah, -fern), die Sperrigkeit und die Griffigkeit** sind für die Belastung von Bedeutung.

Wichtig ist auch, dass die Lasten nie mit Gewalt oder äußerster Kraftanstrengung bewegt werden müssen. Die Bewegungen sollen ausgeglichen und nicht ruckartig erfolgen können, Drehbewegungen des Rumpfes sind zu vermeiden.

Die richtige Hebe- und Tragetechnik ist ein weiterer Punkt, durch den die schwangere Frau diese körperliche Belastung vermindern kann. Außerdem ist besonders auf die **richtige Körperhaltung** bei der Handhabung der Lasten zu achten, da bei gebeugtem Oberkörper an den Rändern der Bandscheiben hohe Belastungen durch das Eigengewicht des Oberkörpers und die Last

auftreten. Zusätzlich treten bei der schwangeren Frau mit fortschreitender Schwangerschaft Belastungen durch das Gewicht des Kindes und der Fruchtblase auf. Es sollte daher prinzipiell nur mit gerade gestrecktem Rücken und nach Möglichkeit aufrechtem Oberkörper angehoben werden. Ein höhenangepasstes Arbeitsfeld ist Voraussetzung für die Tätigkeiten.

Ionisierende Strahlen, Magnetfelder

Das neue Strahlenschutzgesetz tritt am 31.12.2018 in Kraft. Die Verordnungen und Richtlinien werden sukzessive angepasst. Es wird daher die derzeit inhaltlich weitgehend noch gültige Fassung der dritten Auflage übernommen.

Mit Gefährdung durch ionisierende Strahlung ist in einigen besonderen Bereichen im Krankenhaus, in der **Radiologie, Strahlentherapie, OP-Bereichen, Notfallambulanzen** und in der **Nuklearmedizin** zu rechnen. Ionisierende Strahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Ungeborenen zu Letalschädigungen mit nachfolgendem Abort, zu Missbildungen wie Mikrozephalie führen oder mit einem dosisabhängig steigenden Leukämierisiko verknüpft sein. Dem tragen § 11 MuSchG (s. Anhang) Rechnung.

In diesen Bereichen ist daher die Beschäftigung der schwangeren Frau wegen der erhöhten Strahlenexposition im Kontrollbereich untersagt (§ 22 RöV/§ 37 StrlSchV), es sei denn, dass sie zur Durchführung oder Aufrechterhaltung der darin vorgesehenen Betriebsvorgänge zwingend tätig werden muss oder bei Auszubildenden oder Studierenden dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und eine Inkorporation von radioaktiven Stoffen ausgeschlossen werden kann.

Der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der Strahlenschutzbeauftragte muss dies ausdrücklich gestatten und durch geeignete Überwachungsmaßnahmen si-

cherstellen, dass der besondere Dosisgrenzwert nach § 31 a Abs. 4 Satz 2 RöV// **§ 55 (4) StrlSchV** (s. unten) eingehalten und dies dokumentiert wird (gilt nur für äußere Expositionen).

Es sind Dosimeter, die eine Auswertung vor Ort zulassen bzw. die direkt abzulesen sind, anzuschaffen. Die Verwendung von Elektronischen Personendosimetern für die Vorort-Überwachung (z. B. Ablesung der wöchentlichen Personendosis und Übermittlung des Wertes) kann mit einer anerkannten Personendosismessstelle abgestimmt werden. Diese können dort ausgeliehen werden.

§ 31 a (4) RöV/ § 55 (4) StrlSchV: „Bei gebärfähigen Frauen darf die über einen Monat kumulierte Dosis der Gebärmutter den Grenzwert von 2 Millisievert nicht überschreiten. Für ein ungeborenes Kind, das auf Grund der Beschäftigung der Mutter einer Strahlenexposition ausgesetzt ist, darf die Äquivalentdosis vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende den Grenzwert von 1 Millisievert nicht überschreiten. Als Äquivalentdosis des ungeborenen Kindes gilt die Organdosis der Gebärmutter der schwangeren Frau.“

§ 43 (2) StrlSchV: Sobald eine Frau ihren Arbeitgeber darüber informiert hat, dass sie schwanger ist oder stillt, sind ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass eine innere berufliche Strahlenexposition ausgeschlossen ist

Eine Inkorporation von radioaktiven Stoffen kann beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin und in der Strahlentherapie (z.B. Radiojodtherapie) nicht ausgeschlossen werden, daher ist hier eine Tätigkeit streng untersagt.

Ein Betreten der Räume der Nuklearmedizin und Strahlentherapie ist beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen grundsätzlich nicht möglich. (§ 43 (2) StrlSchV).

In der **Nuklearmedizin und Strahlentherapie** besteht zusätzlich die Gefährdung durch die **mögliche Inkorporation beim Umgang mit offenen Radionukliden**. Für die Strahlenexposition der Frucht ist dabei die Plazentagängigkeit und der Metabolismus der einzelnen Radionuklide entscheidend. Das häufig verwendete Technetium ^{99m} z. B. ist plazentagängig und reichert sich in fetalen Organen an.

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer frühest möglichen Mitteilung über eine Schwangerschaft muss Unterweisungsbestandteil sein und ist im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind zwingend erforderlich.

Generell hat jede beruflich strahlenexponierte Person das Recht, ein sofortablesbares Dosimeter vom Arbeitgeber zu verlangen.

Kontrollbereiche sind abzugrenzen und während der Einschaltzeit zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar mindestens die Worte „Kein Zutritt - Röntgen“ enthalten, sie muss auch während der Betriebsbereitschaft vorhanden sein (§ 19 Abs. 2 RöV).

Die Anwendung von Röntgenstrahlung ist nur in geschlossenen Räumen (Röntgenräumen) zulässig. Werden Röntgenuntersuchungen z.B. im OP-Bereich, auf der Intensivstation oder im Patientenzimmer durchgeführt, ist der Raum als Röntgenraum zu kennzeichnen und die Strahlenbelastung durch den Strahlenschutzbeauftragten der jeweiligen Abteilung bzw. Klinik zu ermitteln. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass bei dosisintensiven Verfahren wie z.B. Interventionen, DSA (Digitale-Subtraktions-Angiographie) und Herzkatheteruntersuchungen sich keine schwangere Frau im Kontrollbereich aufhalten. Diese dosisintensiven Verfahren können bei den Beschäftigten schon bei einmaliger Tätigkeit im Kontrollbereich zu einer Dosisbelastung von mehr als 1 mSv führen und sind daher schwangeren Frauen generell zu untersagen.

Schwangere Frauen können sich durch Pflege von Patienten nach Verabreichung von Radioisotopen, abhängig von der Halbwertszeit, Aktivität und Therapie- und Untersuchungsart, durch Körperkontakt bei der Pflege, besonders aber durch Kontakt mit Körperflüssigkeiten kontaminieren. Schwangere Frauen sollten daher von dieser Arbeit ferngehalten werden, eine Inkorporation der radioaktiven Stoffe und eine Kontamination muss sicher ausgeschlossen werden.

Magnetfelder

Für den Bereich von medizinischen Kernspintomographen hat die Strahlenschutzkommission in den „Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik“ (Bericht der SSK, Heft 36/2003)

festgestellt, dass die nach § 12 ArbSchG regelmäßig durchzuführenden Unterweisungen beinhalten müssen: „Weibliche Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass bei Bestehen einer Schwangerschaft der Aufenthalt im Magnetraum grundsätzlich zu unterbleiben hat“.

Vorliegende wissenschaftliche Untersuchungen über die gesundheitlichen Auswirkungen der in der Kernspintomographie auftretenden magnetischen Felder auf das werdende Leben erlauben zurzeit keine andere Einschätzung.

Spezielle Grenzwerte für schwangere und stillende Frauen sind bisher nicht festgelegt worden. Deshalb ist bei der zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung besonders auf eine präventive Risikominimierung unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu achten.

Nur im Schaltraum (Bedienraum) ist die Beschäftigung einer schwangeren Frau möglich. Im Magnet- und Untersuchungs-

raum besteht dagegen ein Aufenthalts- und Beschäftigungsverbot.

Bei der elektromagnetischen Strahlung unterscheidet man weiterhin entsprechend der Eigenschaft der Strahlung, im Bereich der optischen Strahlung nach kohärenter optischer Strahlung (Laser) bzw. nichtkohärenter optischer Strahlung. Spezielle Grenzwerte für schwangere und stillende Frauen sind bisher nicht festgelegt worden. Deshalb ist bei der Gefährdungsbeurteilung besonders auf eine präventive Risikominimierung zu achten.

Gefahrstoffe

Nach dem **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**

§ 11,12 darf der Arbeitgeber

„eine schwangere/stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen, und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.“

Die Kriterien für die Einstufung der Gefahrstoffe gibt die CLP-Verordnung (EG/ Nr. 1272/2008) der EU in Anhang I vor.

Die mutterschutzrechtlichen Regelungen zu Gefahrstoffen wurden an die Nomenklatur der CLP-Verordnung angepasst.

„Eine unverantwortbare Gefährdung [...] liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

Gefahrstoffe, die [...] zu bewerten sind:

1.a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A,1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation

1b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B

1c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B

1d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder

1e) als akut toxisch nach der Kategorie 1,2 oder 3

2. Blei und Bleiverbindungen, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, oder

3. Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können“

Bei den oben genannten Gefahrstoffen gelten für schwangere Frauen keine Grenzwerte. Es ist von einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen (oder ihr Kind) auszugehen, wenn sie Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, bei denen sie diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder sein können.

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind auch Notfälle, Unfälle Betriebsstörungen und Personalausfälle in Betracht zu ziehen.

Eine unverantwortbare Gefährdung kann jedoch dann ausgeschlossen werden, wenn einer der hier aufgelisteten Gefahrstoffe als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird oder der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt.

In all diesen Fällen darf der Stoff jedoch nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 362) eingestuft sein, da eine solche Wirkung auch schon während

der Schwangerschaft eine wichtige Rolle spielt.

Die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben (z.B. Einhaltung der Grenzwerte) müssen sichergestellt werden.

Ebenso sind die Arbeitsschutzanforderungen der **TRGS 525** (Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung) zu beachten.

Die Stoffe, für die eine unverantwortbare Gefährdung (im Sinne des MuSchG § 11 Abs. 1) nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die schwangere Frau diesem Stoff ausgesetzt ist oder sein kann, werden in den Teilen B und C des Leitfadens als **schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe** bezeichnet.

Stoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können, sind in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Z“ gekennzeichnet. Ebenso ist bei Stoffen der Schwangerschaftsgruppen B in der **MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)** auch bei Einhaltung der Grenzwerte eine Fruchtschädigung nicht auszuschließen. Stoffe, die bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet werden, sind in der TRGS 900 mit der Bemerkung „Y“ gekennzeichnet oder in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG in die Schwangerschaftsgruppe C eingestuft.

Ein Beispiel für einen mit „Y“ gekennzeichneten Gefahrstoff ist Formaldehyd.

Die Beschäftigung schwangerer Frauen, die bei ihren Tätigkeiten dem Gefahrstoff Formaldehyd ausgesetzt sind, ist daher grundsätzlich möglich.

Formaldehyd ist gemäß der CLP-Verordnung als krebserzeugend Kategorie 1B eingestuft.

Nach einer Neubewertung aller Daten sehen verschiedene Expertengremien den Nachweis oder zumindest den begrenzten Nachweis (limited evidence) für einen Zusammenhang von Formaldehyd-Exposition und der Entwicklung von Nasen-Rachen-Tumoren (Nasopharyngealtumoren) beim Menschen als erbracht an.

(Quelle: European chemicals agency (ECHA))

Bedingt durch die schnelle Verstoffwechslung wird im beruflich relevanten Konzentrationsbereich bis 0,3 ppm Formaldehyd kein erhöhtes genetisches Risiko für den Menschen gesehen.

(Quelle: DFG: Toxikologisch-arbeitsmedizinische Begründungen von MAK-Werten)

Das bedeutet, dass ein Risiko der Fruchtschädigung nicht befürchtet werden muss, wenn die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (0,3 ppm) sichergestellt werden kann.

Ebenso müssen die Vorgaben der weiteren Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) beachtet werden (z.B. TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“, TRGS 522 „Raumdesinfektionen mit Formaldehyd“ und TRGS 526 „Laboratorien“).

Auf eine geeignete persönliche Schutzausrüstung, wie Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und ggf. Schutzbrille ist zu achten.

Im Krankenhaus muss für jeden Einzelfall geprüft werden, ob eine mögliche Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau und ihr Kind besteht. Dies gilt besonders für den **Umgang mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln**, mit **Narkosegasen** und beim Umgang mit **Zytostatika** und **Arzneimitteln** sowie im Laborbereich z.B. bei den unterschiedlichsten Verfahren. So ist zu prüfen, welche Inhaltsstoffe in den verwendeten Desinfektions- und Reinigungsmitteln, in den Arzneimitteln und in den Testlösungen enthalten sind.

Medikamente und Arzneimittel sind nicht als Gefahrstoffe zu kennzeichnen. Nach der Gefahrstoffverordnung sind aber auch Stoffe und Gemische, die auf Grund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden und die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können, als Gefahrstoffe zu betrachten.

Eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht z.B. beim Zerteilen von Tabletten, Auftragen von Salben oder beim Umgang mit flüssigen Arzneistoffen. Hier reichen die üblicherweise

auf der Station verwendeten Einmalhandschuhe als Schutz nicht aus. Als Handschutz müssen Chemikalienschutzhandschuhe (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung) getragen werden. Um die beim Anstechen von Infusionen mögliche Aerosolbildung zu vermeiden, sollten entsprechende Druckentlastungssysteme verwendet werden. Infusionen mit Arzneimitteln sollten nur in Sicherheitswerkbänken mit Schutzfiltern (nach DIN 12980) hergestellt werden.

Neben dem Anästhesie- und Operationsbereich kann eine Exposition gegenüber **Narkosegasen** im Krankenhaus auch im Aufwachraum, auf der Intensivstation und in der chirurgischen Ambulanz auftreten. Ebenso auf der Station muss beim Umgang mit Patienten nach Kurznarkosen und beim Umgang mit mehreren Frischoperierten in einem Raum an eine entsprechende Exposition gedacht werden, da Patienten nach einer Inhalationsnarkose die Gase abatmen.

Für Operationen unter Vollnarkose werden in Krankenhäusern häufig Gasgemische aus Enfluran, Isofluran, Desfluran, Sevofluran und gelegentlich Halothan und Lachgas verwendet.

Für Isofluran, Desfluran und Sevofluran ist in der TRGS 900 momentan kein Arbeitsplatzgrenzwert aufgeführt. Die DFG listet Isofluran, Desfluran und Sevofluran unter die Stoffe, für die derzeit kein Grenzwert aufgestellt werden kann, da hierzu noch keine hinreichenden Informationen vorliegen.

Eine schwangere Frau kann daher keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden bei denen sie diesen Stoffen ausgesetzt ist oder sein kann.

Halothan wurde von der DFG in die (Schwangerschafts-) Gruppe B eingestuft; d. h. es muss mit einer fruchtschädigenden Wirkung nach den vorliegenden Informationen auch bei Einhaltung der Grenzwerte gerechnet werden. Demnach darf eine schwangere Frau diesem Gefahrstoff nicht ausgesetzt sein bzw. sein können, auch wenn der Grenzwert eingehalten werden kann.

Nach der TRGS 905 ist bei therapeutischen Substanzen, denen ein genotoxischer Wirkungsmechanismus zugrunde liegt, von karzinogenen Eigenschaften (Kategorien 1A oder 1B) auszugehen. Erfahrungen in der Therapie mit alkylierenden **Zytostatika** wie Cyclophosphamid, Ethylenimin, Chlornaphazin sowie mit **arsen- und teerhaltigen Salben**, die über lange Zeit angewendet worden sind, bestätigen dies insofern, als bei so behandelten Patienten später Tumorneubildungen beschrieben worden sind.

Schwangere Frauen dürfen somit keine Tätigkeiten ausüben oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, bei denen sie diesen Arzneimitteln ausgesetzt sind oder sein können.

Dies gilt auch für den pflegerischen Bereich, da auch die Körperflüssigkeiten und die Körperausscheidungen damit behandelter Patienten diese Substanzen enthalten können.

Baukastensystem

aus dem Teil



Im Teil B des Leitfadens werden die allgemeinen ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten **auf allen Stationen** und die Tätigkeiten im **operativen Bereich** und in den Ambulanzen aufgeführt, unter Angabe der Gefährdungen und der Tätigkeiten, bei denen diese besonders auftreten.

und dem Teil



Im Teil C des Leitfadens werden ergänzend zu dem im Teil B beschriebenen allgemeinen Tätigkeiten die spezifischen auf den **einzelnen Stationen und Abteilungen**, wiederum unter Angabe der Gefährdungen und der Tätigkeiten, bei denen diese auftreten, beispielhaft aufgeführt.



Allgemeine Tätigkeiten

1. *ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN*
2. *PFLEGERISCHE TÄTIGKEITEN AUF ALLEN STATIONEN*
3. *OPERATIVER BEREICH*
4. *AMBULANZEN*

Allgemeine ärztliche Tätigkeiten auf allen Stationen

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Blutabnahmen	X			
Injektion i.m., s.c.	X			
Durchführung von Kreuzproben	X			
Anlegen von Bluttransfusionen bei bereits liegendem Zugang	(X)		1	
Punktion von Gefäßen (z.B. Legen eines ZVK, i.a, i.v) und Körperhöhlen (z.B. Pleuraerguß, Aszites)	X			
Katheter (z.B. Blasenkatheter) wechseln	(X)	3	1-4	
Katheter pflegen, spülen, entfernen, entsorgen	(X)	3	1-4	
Mit Fäden fixierte Drainage ziehen	X			
Magensonden wechseln	X			
Trachealkanülen wechseln	X			
Absaugen v. Trachealsekret/Mageninhalt	X			
Absaugen v. Trachealsekret mit geschlossenem System	(X)		1-4	
Durchführung von Katheterspülungen	(X)	3	1-4	
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne spitze und scharfe Instrumente	(X)	3	1,2,3	(Z)
Wundversorgung mit spitzen und scharfen Instrumenten	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			
Einsatz bei Krankentransport	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Gerätetransport	(X)	3		(Z)
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Allgemeine ärztliche Tätigkeiten

auf allen Stationen

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Notfallversorgung und Notarztwageneinsatz	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell aggressivem Verhalten	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/beim Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose nach der OP direkt auf Station kommen	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2) enthalten sind	X			

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Allgemeine ärztliche Tätigkeiten auf allen Stationen

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Allgemeine pflegerische Tätigkeiten

auf allen Stationen

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektionen i.m., s.c.	X			
Blutabnahmen	X			
Kapillare Blutabnahmen mit Sicherheitslanzette	(X)		1	
Kapillare Blutabnahmen am Ohrläppchen	X			
Infusion wechseln, ziehen, entsorgen	(X)		1-4	
Herrichten von Bluttransfusionen	(X)		1-4	
Katheter pflegen, spülen, entfernen	(X)	3	1-4	
Drainagen pflegen	(X)	3	1-4	
Drainageflaschen wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Magensonden wechseln, entsorgen	X			
Trachealkanülen pflegen, wechseln, entsorgen	X			
Urinbeutel anlegen, wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Anuspraeter-Beutel anlegen, wechseln, entsorgen	(X)	3	1-4	
Absaugen v. Trachealsekret/Mageninhalt	X			
Brechschaale, Sputumbecher leeren und entsorgen	(X)		1-4	
Steckbecken, Urinflasche leeren und reinigen ohne Topfspüle	X			
Steckbecken, Urinflasche leeren und reinigen mit Topfspüle	(X)		1+3	
Patienten säubern (z.B. nach Erbrechen, Miktion, Stuhlgang)	(X)		1+3	
Bettwäsche abziehen	(X)	3	1+3	Z
Bett beziehen	(X)	3		Z
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne spitze und scharfe Instrumente	(X)		1,2,3	(Z)
Wundversorgung mit spitzen und scharfen Instrumenten	X			
Versorgung von Notfällen in Alleinverantwortung	X			
Einsatz bei Krankentransporten	X			
Rasieren von Patienten	X			

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Allgemeine pflegerische Tätigkeiten

auf allen Stationen

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, ZWANGSHALTUNG, ARBEITSTEMPO

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Gerätetransport	(X)	1+3		Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Patienten baden	X			
Anlegen von Kompressions- und Anti-Thrombosestrümpfen	X			
Stützverbände anlegen	(X)	3		Z
Notfallversorgung	X			
Begleitung des Notarztwagens	X			
Tätigkeiten mit vorgegebenem Arbeitstempo	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell aggressivem Verhalten	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2) enthalten sind	X			
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach OP auf Station kommen	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			

Allgemeine pflegerische Tätigkeiten auf allen Stationen

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2 geeignete Atemschutzmaske.,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Operativer Bereich

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit potentiell kontaminierten Instrumenten bei der OP und der OP-Assistenz (Instrumentieren)	X			
Kontakt mit Körperflüssigkeiten	(X)		1-4	
Tätigkeiten, bei denen Aerosole entstehen	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Umlagern von Patienten	X			
OP-Assistenz (Freihalten des OP-Situs)	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Sentinel Nodes von der Markierung bis zur Entfernung	X			
Seeds von der Implantierung bis zur Entfernung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s.Anm.2) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten sind (s. Anm.2)	X			
Tätigkeiten mit Rauchgasen (z.B.: bei großflächiger Laserbehandlung und Arbeiten mit Elektrokaatern)	X			

Operativer Bereich

Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Ambulanz

Zentrale / interdisziplinäre Notaufnahme / Pädiatrie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne spitze und scharfe Instrumente	(X)	3	1-3	(Z)
Wundversorgung mit spitzen und scharfen Instrumenten	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Tätigkeit bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger Parvovirus B19 (Ringelröteln) bis zur 20. SSW	X			
Tätigkeit bei Behandlung und Versorgung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger der Zytomegalie	X			
Tätigkeit bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen die impfpräventablen Erreger der Varizellen gesamte Schwangerschaft und der Röteln bis zur 20. SSW	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Gipsverbände anlegen und entfernen	(X)	1+3	1,3+4	Z
Stützverbände, Tape-, Zinkleimverbände anlegen	(X)	1+3	1+3	Z
Schienen anlegen	(X)	1+3		Z
Reponieren von Frakturen, Luxationen	X			
Notfallversorgung	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			

Ambulanz

Zentrale / interdisziplinäre Notaufnahme / Pädiatrie

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm.2) enthalten sind	X			
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen	(X)		1,3,4	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1 + 3	

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Ambulanz

Chirurgie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne spitze und scharfe Instrumenten	(X)	3	1-3	(Z)
Wundversorgung mit spitzen und scharfen Instrumenten	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Gipsverbände anlegen und entfernen	(X)	1+3	1,3+4	Z
Stützverbände, Tape-, Zinkleimverbände anlegen	(X)	1+3	1+3	Z
Schienen anlegen	(X)	1+3		Z
Reponieren von Frakturen, Luxationen	X			
Notfallversorgung	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm.2) enthalten sind	X			
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s.Anm.2) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1 + 3	

Ambulanz

Chirurgie

Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Ambulanz

Innere

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Notfallversorgung	X			
Reanimation	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm.2) enthalten sind	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika be- handelt werden	(X)		1 + 3	

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich zu beschäftigen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste).

Ambulanz

Innere

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen, scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Ambulanzen

HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeiten mit Notfallcharakter (z.B. Reanimation)	X			
Behandlung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Verbandswechsel und Wundversorgung ohne spitze und scharfe Instrumente	(X)		1-3	(Z)
Wundversorgung mit spitzen und scharfen Instrumenten	X			
Anwesenheit bei Vorbereitung und Durchführung von BCG-Instillationen	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Reanimation	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3)	X			

Ambulanzen

HNO, Augen, Haut, Gynäkologie, Urologie

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm.2) enthalten sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s.Anm.2) enthalten und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeiten mit Rauchgasen (z.B.:bei großflächiger Laserbehandlung und Arbeiten mit Elektrokaatern)	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	

Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden. (s. Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich

Ambulanz

Zahnheilkunde

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
operative Eingriffe (Inzisionen und Exzisionen von Weich- und Hartgeweben, Extraktionen)	X			
konservierende Behandlung (Gefahr der Aerosolbildung)	X			
Herstellung und Bearbeitung von Gipsmodellen und Provisorien nach vorheriger Desinfektion	(X)		1-4	

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/ Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereichs (s. Anm. 3) .	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm.2), enthalten sind	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	
Tätigkeit mit Kavitätschutzlack (s. Anm. 4)	(X)	2	1+3	
Tätigkeit mit Fluss-Säure bei Inlay-Bearbeitung	X			

Stellungnahme:

Die Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4
- 4) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Gefahrstoffen s. Teil A 5

Ambulanz

Zahnheilkunde

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassen dieser Tätigkeit, (X)= Unterlassen dieser Tätigkeit bei fehlenden technischen [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske,
3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich, (Z) = ggf. Hilfe erforderlich



Spezifische Tätigkeiten

1. INTENSIVBETREUUNG
2. DIAGNOSTIK
3. STATIONEN
4. PHYSIKALISCHE THERAPIE
5. VERSORGUNG

INTENSIVSTATION

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:**GEFÄHRDUNG: INFEKTION**

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeiten mit Notfallcharakter (z.B. Reanimation)	X			
Behandlung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Tätigkeiten mit Beatmungspatienten: Absaugen im offenen System, Tubuswechsel, Reinigung der Maschinen	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Notfallversorgung	X			
Reanimation	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2) und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln sofern schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2) enthalten sind	X			

INTENSIVSTATION

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Neugeborenen-Intensivstation

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Versorgung von Neu- und Frühgeborenen mit potentiell infektiösem Status	X			
Behandlung und Versorgung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr, bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger Zytomegalievirus	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Transportinkubator	(X)			Z

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Anästhesie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
OP-Vorbereitung bei Notfallpatienten	X			
In-/Extubation	X			
Absaugen von Trachealsekret/Mageninhalt (Aerosolbildung)	X			
Reinigung und Instandsetzung der Geräte ohne schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2)	(X)		1,3	

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Notfallsituationen bei Narkosen	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten, mit potentiell aggressivem Verhalten	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

Anästhesie

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2) und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist die Überwachung von TIVA (Total intravenöse Anästhesie) geführten Narkosen nur möglich wenn gewährleistet ist, dass: keine Notfallversorgung und keine Alleinarbeit durchgeführt wird und die Ablösung durch Fachkollegen jederzeit sichergestellt ist.

Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Aufwachraum

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Postoperative Patientenbetreuung	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2) und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Reanimation u.a. Notfallsituationen	X			
Verletzungsgefahr durch unruhige Patienten	X			

Aufwachraum

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Dialyse

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Shuntpunktion	X			
Shuntpflege	(X)		1,3	
Dialysegerät anschließen, abnehmen	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Flüssigkeitsbehälter > 5 kg	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Vor- und Nachbereitung der Geräte (Reinigung und Desinfektion) ohne schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe (s. Anm. 2)	(X)		1,3	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Kreißsaal

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:**GEFÄHRDUNG: INFEKTION**

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
vaginale Untersuchung	(X)	3	1-4	Z
Betreuung der Schwangeren während der Austreibungsphase	X			
Ausführung des Dammschnittes	X			
Betreuung der Neugeborenen	(X)		1-4	Z
Kontrolle der Plazenta	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Zwangshaltung	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Notfallversorgung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektionsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeiten mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen,
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Medizinische Diagnostik

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Bronchoskopie	X			
Gastroskopie, Coloskopie, Cystoskopie (s. Stellungnahme)	(X)		1,2,3	
Laparoskopie	X			
Laryngoskopie	X			
Instrumentieren bei der Endoskopie/Laparoskopie	X			
Reinigung und Desinfektion des Gerätes	X			
Kontakt mit Körperflüssigkeit bei Vaginal- bzw. Darmsonographie	X			
Herzkatheteruntersuchungen	X			
Liquorpunktion	X			
Gelenkpunktion	X			
Sternalpunktion	X			
Beckenstanze	X			
Organbiopsie (z.B. Leber)	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit bei Röntgenaufnahmen/beim Durchleuchten innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, ZWANGSHALTUNG

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Zwangshaltung	X			

Medizinische Diagnostik

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist die Durchführung von Gastroskopien, Coloskopien und Cystoskopien möglich wenn gewährleistet ist, dass: keine Notfallversorgung und keine Alleinarbeit durchgeführt wird, die Ablösung durch Fachkollegen jederzeit sichergestellt ist und kein direkter Kontakt zu spitzen und scharfen Instrumenten besteht.

Es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang) .

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Radiologie / Strahlentherapie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektion von Kontrastmitteln (z.B. CT, Angiographie)	X			
Injektion von Radionukliden	X			
Interventionelle Radiologie	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			
Aufenthalt im Raum des Linearbeschleunigers	X			
Einsatz beim Afterloading	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Zwangshaltung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil 4

Radiologie / Strahlentherapie

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Kernspintomographie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Injektion von Kontrastmitteln	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: MAGNETFELD

	a	b	c	d
Aufenthalt im Magnetraum	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Nuklearmedizin

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit offenem radioaktivem Material	X			
Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Medizinisch-diagnostisches Labor

Klinische Chemie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Anfertigen von Blutausstrichen	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Tätigkeit mit offenen Radionukliden (RIA)	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			
Laborchemikalien, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			
Tätigkeiten mit Färbechemikalien bei Verwendung von schwangerschaftsrelevanten Gefahrstoffen (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Einzelfallentscheidung entsprechend der technischen Geräte und den Vorgaben in Teil. A1 und A4.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Labor

Mikrobiologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Beimpfung von Agarplatten	X			
Anzüchtung von human- und tierpathogenen Erregern	X			
Auspacken von Untersuchungsmaterial	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Laborchemikalien, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (Anm. 2)	X			
Tätigkeiten mit Färbechemikalien bei Verwendung von schwangerschaftsrelevanten Gefahrstoffen (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (s. Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Pathologie

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Körper- und Organeröffnungen mit Kontakt zu Körperflüssigkeiten bzw. Sekreten	X			
Anfertigung und Bearbeitung histologischer Präparate	X			
Anfertigen von Blut-/Gewebeausstrichen	X			
Bearbeitung unfixierter Präparate aus menschlichen oder tierischen Organismen	X			
Tätigkeit mit nicht fixiertem Biopsiematerial	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Untersuchung von Präparaten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie, bei Sentinel Nodes), je nach Abklingrate	X			
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches. (s.Anm.3)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN UND SONSTIGE GEFÄHRDUNGEN

	a	b	c	d
Umlagern bei der Sektion	X			
Verwendung von Sägen	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Färbechemikalien, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			
Tätigkeiten mit Färbechemikalien bei Verwendung von schwangerschaftsrelevanten Gefahrstoffen (s.Anm.2)	X			
Tätigkeit mit formaldehydhaltigen Fixierlösungen (s. Anm. 2)	(X)		1,3,4	

Pathologie

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen. Es sei denn, es können rein administrative Tätigkeiten unter Einhaltung der hier genannten einschränkenden Maßnahmen durchgeführt werden (siehe Positivliste im Anhang).

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen s. Teil A 4
- 4) besondere Verletzungsmöglichkeiten an Hartgewebe
- 5) Staubentwicklung bei der Kalottenöffnung

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Innere Medizin

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen
bei Anwendung von Strahlen s. Teil 4

Innere Medizin

Station

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Infektionsstation / -zimmer

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Onkologie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLUNG

	a	b	c	d
Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1)Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Onkologie

Station

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Palliativ

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Da auf Palliativ-Stationen aufgrund des höheren Stellenschlüssels und der vorgeschriebenen Team-Supervisionen entsprechend geringere körperliche und psychische Belastungen im Regelfall gegeben sind, ist eine Weiterbeschäftigung schwangerer Frau unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Palliativ Station

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Chirurgie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3	1	Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach der OP auf Station kommen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen
s. Teil 4

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Orthopädie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches. (s. Anm. 3)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3		Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die nach Inhalationsnarkose direkt nach der OP auf Station kommen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen
s. Teil 4

Orthopädie

Station

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Pädiatrie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

s. Teil A 1 Infektionsgefährdung

Die Erreger gemäß der „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (Arb-MedVV)-Anhang Teil 2 sind zu beachten

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger Parvovirus B19 (Ringelröteln) bis zur 20. SSW	X			
Bei Behandlung und Versorgung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr, bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger der Zytomegalie	X			
Tätigkeit bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen die impfpräventablen Erreger der Varizellen gesamte Schwangerschaft und der Röteln bis zur 20. SSW	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren wenn die vorgegebenen Gewichtsgrenzen nicht eingehalten werden können (s. Teil A3 Heben und Tragen)	X			

Pädiatrie

Station

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeiten an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1 + 3	

Empfehlung:

Überprüfung des Immunstatus und des Impfstatus (siehe Teil A1 Infektionsgefährdung).

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen
s. Teil 4

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

**HNO, Zahnheilkunde, Augenheilkunde,
Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie
Station**

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Behandlung und Versorgung von Kindern bis zum dritten Lebensjahr, bei fehlender Immunität der Schwangeren gegen den nicht impfpräventablen Erreger der Zytomegalie	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Anwesenheit beim Röntgen innerhalb des Kontrollbereiches (s. Anm. 3)	X			
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Versorgung zur OP-Vorbereitung	(X)	1+3	1	Z
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Kontakt mit Narkosegasen, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2) und mit Narkosegasen, die bislang nicht gemäß ihrem Gefährdungspotential eingestuft sind	X			
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (siehe Anm. 2)	X			

HNO, Zahnheilkunde, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Urologie Station

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Ausnahmen nur bei begründeten Einzelfallentscheidungen bei Anwendung von Strahlen
s. Teil 4

Maßnahmen:

- a: erforderliche Maßnahmen:
X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]
- b: technische Schutzmaßnahmen:
1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld
- c: persönliche Schutzmaßnahmen:
1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille
- d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Neurologie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION:

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Untersuchung und Betreuung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit an Patienten, die mit Zytostatika behandelt werden	(X)		1+3	
Tätigkeit mit zytostatikahaltigen Medikamenten bei ihrer Herstellung, Zubereitung und Anwendung	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die Beschäftigung von schwangeren Frauen bei Patienten mit Anfallsleiden, die sich in der medikamentösen Ein- oder Umstellung befinden, oder trotz Therapie nicht anfallsfrei sind, ist nicht möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Psychiatrie

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION:

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Die Beschäftigung von schwangeren Frauen bei Patienten mit Anfallsleiden, die sich in der medikamentösen Ein- oder Umstellung befinden, oder trotz Therapie nicht anfallsfrei sind, ist nicht möglich

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Geriatric

Station

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			
Behandlung und Versorgung von Patienten mit bekanntem positivem MRE Status	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Patienten lagern und mobilisieren	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG

	a	b	c	d
Behandlung und Versorgung von Patienten, die durch potentiell aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik

ALLGEMEINE TÄTIGKEITEN: siehe Teil B1 und B2

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen sind jeweils zu beachten.

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Behandlung von Patienten mit potentiell infektiösem Status	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Transport, Betreuung und Behandlung von Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, KÖRPERLICHE ARBEIT, STÄNDIGES STEHEN

	a	b	c	d
Teilmassage		3		
Bindegewebssmassage		3		
Lymphdrainage	X			
Ganzkörpermassage, Unterwassermassagen	X			
Patienten lagern und mobilisieren	X			
Kranken- und Atemgymnastik bei immobilen Patienten	X			
Gehschulung	X			
Bewegungsbäder	X			
Zwangshaltung	X			
Reinigen von Wannen	X			

Bäderabteilung, physikalische Therapie, Krankengymnastik

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Bewegungsbäder und Unterwassermassagen	X			

Stellungnahme:

Nach Ausschluss relevanter Infektionserkrankungen (s. Teil A 2) ist eine Beschäftigung gemäß B1/B2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Erhöhte Sturzgefahr (Nassarbeitsplatz).
- 4) Fangopackungen (<5kg) auflegen/abnehmen ist möglich

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Verwaltung

Registratur, Poststelle; Hol- und Bringdienste

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen sind jeweils zu beachten.

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Postverteilung	(X)	1+3		
Transportdienste (nicht auf Transportmitteln)	(X)	1+3		
Archivtätigkeiten	(X)	1+3		

GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Auf Leitern und Tritten	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen s. Teil A 2 und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Küche

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Abschmecken von rohen oder nicht völlig durchgegartem tierischen Lebensmitteln	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN, STÄNDIGES STEHEN (>4 STUNDEN NACH ABLAUF 5. MONAT DER SCHWANGERSCHAFT)

	a	b	c	d
Tätigkeiten am Speiseband, Spülmaschine (vgl. Fließband)	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s.Anm.2)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG (RUTSCHGEFAHR) UND HÄUFIGES BÜCKEN UND STRECKEN

	a	b	c	d
Reinigen von großen Küchengeräten, z.B.: Kippbratpfanne und Kochkessel	X			
Fußbodenreinigung	X			
Tätigkeiten im Kühlhaus	X			

GEFÄHRDUNG : PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Lärmexpositionspegel > 80dB (A))	X			
Tätigkeit an Geräten, z.B.: Kippbratpfannen, mit Hitzeabstrahlung über 26 Grad Celsius	X			
Tätigkeiten im Kühlhaus	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen s. Teil A und Positivliste (s. Anhang) möglich.

Küche

Anmerkung:

- 1) Verletzungsgefahr durch unsachgemäß entsorgte Kanülen z.B. auf Essenstabletts ist möglich.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Speisevorbereitung (ohne Kontakt zu rohem Fleisch) und Portionieren der Speisen ist möglich.
- 4) Temperaturgrenzen gemäß ASR 6/1.3 beachten

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Reinigungsdienst

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

Hinweis:

Die Vorgaben und Empfehlungen zu den einzelnen Stationen und Bereichen sind jeweils zu beachten.

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Reinigung von Bereichen mit erhöhter Infektionsgefahr z.B.: Isolierzimmer	X			
Abfallentsorgung von nicht stichsicheren Behältnissen	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Reinigung von mit offenem radioaktivem Material kontaminierten Gegenständen und Flächen	X			
Reinigung von Zimmern mit Patienten nach Verabreichung radioaktiver Substanzen (z.B. nach Szintigraphie), je nach Abklingrate	X			
Aufenthalt im Raum des Linearbeschleunigers	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeiten in durch Narkosegase belasteten Räumen	X			
Reinigung von mit Zytostatika kontaminierten Gegenständen und Flächen	X			
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			

GEFÄHRDUNG: UNFALL UND VERLETZUNG (RUTSCHGEFAHR), HÄUFIGES BÜCKEN UND STRECKEN, ZWANGSHALTUNG, ARBEITSTEMPO

	a	b	c	d
Fensterreinigung	X			
Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

Reinigungsdienst

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutversorgung

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION (AUSSCHLIESSLICH UNREINE SEITE)

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
kontaminierte Gegenstände zur Desinfektion/ Sterilisation vorbereiten	X			
Beladen der Aufbereitungsgeräte	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Sieben >5 kg	X			
Bewegen von Transportcontainern	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			
Entnahme von Sterilgut aus Gassterilisatoren	X			

GEFÄHRDUNG : PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Lärmexpositionspegel > 80dB (A))	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen auf der unreinen Seite eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau dort nicht zu beschäftigen.

Arbeiten auf der reinen Seite sind möglich, s. Positivliste im Anhang

Anmerkung:

1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.

2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Entsorgung

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Abfallentsorgung	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Entsorgung von mit offenem radioaktivem Material kontaminiertem Abfall	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Transport von Abfall	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm. 2)	X			
Abfallsortierung	X			
Abfall umlagern	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Bettenzentrale/stationäre Bettenreinigung

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Beschäftigung auf der unreinen Seite	X			
Abrüsten und Reinigung von benutzten Betten	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Reinigung von radioaktiv kontaminierten Betten	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Bettentransport	(X)			Z
Heben und Tragen von Matratzen	(X)			Z
Betten beziehen	(X)	3		Z
Zwangshaltung	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Wäscherei

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Beschäftigung auf der unreinen Seite	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Regelmäßiges Heben, Halten, Bewegen und Befördern von Lasten >5kg	X			

GEFÄHRDUNG : PHYSIKALISCH

	a	b	c	d
Allgemeiner Umgebungslärm (Lärmexpositionspegel > 80dB (A))	X			
Tätigkeiten mit Hitzeabstrahlung über 26 Grad Celsius	X			
Tätigkeiten mit erhöhter Rutschgefahr	X			

GEFÄHRDUNG: GEFAHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen auf der unreinen Seite eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau dort nicht zu beschäftigen.

Die Beschäftigung auf der reinen Seite ist möglich s. Positivliste im Anhang.

Anmerkung:

1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.

2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Haus- und Medizintechnik

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: INFEKTION

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Wartungs- und Reparaturdienste bei bestehender Infektionsgefahr (z.B. Sanitär- und Entsorgungsbe- reich)	X			

GEFÄHRDUNG: IONISIERENDE STRAHLEN

	a	b	c	d
Wartung der Lagerung radioaktiver Abfälle und Wartung der Abklinganlage	X			

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

	a	b	c	d
Regelmäßiges Heben, Halten, Bewegen und Be- fördern von Lasten >5kg	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe ent- halten (s. Anm. 2)	X			

Stellungnahme:

Die genannten Einzeltätigkeiten stellen eine unverantwortbare Gefährdung dar, so dass empfohlen wird, eine schwangere Frau nicht in diesem Bereich einzusetzen.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe
- 3) Gefährdung möglich durch Überkopfarbeit
- 4) Lärm (Grenze 80 dB(A))
- 5) Unfallgefahr

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich

Lager

SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN:

GEFÄHRDUNG: HEBEN UND TRAGEN

Tätigkeiten	Maßnahmen			
	a	b	c	d
Transportdienste	(X)	1+3		Z
Regelmäßiges Heben, Halten, Bewegen und Befördern von Lasten >5kg	X			

GEFÄHRDUNG: ERHÖHTE UNFALLGEFAHR

	a	b	c	d
Auf Leitern und Tritten	X			
Tätigkeiten, die Transportmittel erfordern	X			

GEFÄHRDUNG: GEFÄHRSTOFFE

	a	b	c	d
Tätigkeit mit Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die schwangerschaftsrelevante Gefahrstoffe enthalten (s. Anm.2)	X			

Stellungnahme:

Eine Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau ist unter Beachtung der aufgeführten Einschränkungen möglich.

Anmerkung:

- 1) Keine Tätigkeit mit kontaminierten spitzen und scharfen Gegenständen.
- 2) s. Teil A 5 Gefahrstoffe

Maßnahmen:

a: erforderliche Maßnahmen:

X= Unterlassung dieser Tätigkeit, (X) = Unterlassung dieser Tätigkeit bei fehlender technischer [b] und/oder persönlichen [c] Schutzmaßnahmen sowie Hilfe durch zusätzliche Personen [d]

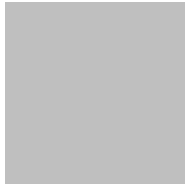
b: technische Schutzmaßnahmen:

1. Hebevorrichtung, Lifter, 2. Abzug, 3. höhenangepasstes Arbeitsfeld

c: persönliche Schutzmaßnahmen:

1. Schutzhandschuhe, 2. geeignete Atemschutzmaske, 3. Schutzkleidung, 4. Schutzbrille

d: Z = Hilfe durch zusätzliche Personen erforderlich



Anhang

1. *Positivliste*
2. *Literaturverzeichnis*
3. *Mutterschutzgesetz*
4. *ArbMedVV*
5. *AMR 14.2*
6. *Vordruck (Meldung)*
7. *Adressen*

Positivliste

Beschäftigungsmöglichkeiten für schwangere Frauen im Krankenhaus

Unter Einhaltung des Mutterschutzgesetzes sowie der unter A, B und C aufgeführten Tätigkeitseinschränkungen und unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten bestehen im Krankenhaus durchaus Beschäftigungsmöglichkeiten für schwangere Frauen.

Diese Liste soll Beispiele aufzeigen und kann als Beratungsgrundlage dienen.

Pflege

Patientenferne Tätigkeiten

Administrative Tätigkeiten

Telefondienst
Visite ausarbeiten
PC-Eingaben (elektronische Dokumentation)
Akten bearbeiten
Überprüfen pflegerelevanter Nebendiagnosen
Befunde einheften
Ordner und Listen aktualisieren
Standards überarbeiten und anpassen
Statistiken, Fachrecherchen
Terminierungen
Betten an-, abmelden
Patientenzimmer nach Grundreinigung aufrüsten
Entlass-Vorbereitungen, Entlass-Papiere richten
OP-Papiere vorbereiten
Essensbestellung

Medikamente

Bestellen, einsortieren
Bestand auf Verfalldatum prüfen
BTM-Bestellung, Zählung Bestand

Medikamente richten (kein Mörsern oder Teilen von Medikamenten)
Infusionen richten (keine schwangerschaftsrelevanten Gefahrstoffe)
Sondenkost richten

Lager / Schränke / Verbandswägen (Gewichtsgrenzen beachten)

Kontrolle, nachbestellen, auffüllen von Pflegeutensilien, Verbandsmaterialien, Instrumenten
unter Einhaltung der Vorgaben des Mutterschutzgesetzes wie z.B.
ohne Einsatz von Leitern und Tritten

Angehörige

Beraten, betreuen, begleiten

Patientennahe Tätigkeiten

Patientenaufnahme
Hilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) unter den o.g. Bedingungen
Essenstabletts austeilen, einsammeln ohne Schieben von Essenswagen (Gewichtsgrenze beachten)
Hilfestellung beim Essen
Sondenkost verabreichen
Medikamente austeilen und verabreichen
Infusionen anhängen / wechseln (bei liegender Verweilkanüle)
Einschätzen von Schmerzen
BZ-Stixen (mit Sicherheitslanzette an der Fingerbeere)
Verbände wechseln (ohne spitze, scharfe Instrumente und unter Beachtung der Gewichtsgrenze)

Positivliste

Anleitung von Auszubildenden und neu eingestellten Beschäftigten

Begleitung mobiler Patienten zu Untersuchungen

Beschäftigungsmaßnahmen

Blutdruck-, Temperatur-, Pulsmessung

EKG anlegen, schreiben

Ärztinnen

Am Patienten

Patientenaufnahme:

Anamneseerhebung

Körperliche Untersuchung

Visite

Beratungen im Therapieverlauf / Diagnosemitteilung

Nichtinvasive Diagnostik z.B. Sonografien, Echos unter Vermeidung von Zwangshaltung und Zeitdruck

Blutkonserven anhängen

Entnahme Blutprobe aus liegendem Katheter mit PSA

Anleitung von Studierenden, neuen Kollegen

Angehörigen-Beratung

Administrative Tätigkeiten

Dokumentation

Verlegungsbriefe, Kurzentlassbriefe schreiben

Entlassberichte diktieren

Externe Kommunikation

DRG-Codierung

Besprechungen, Fachkonferenzen

Publikationen, Gutachten, Literaturrecherchen

Physiotherapie / Ergotherapie

Büro

Telefonate

Terminierungen

Dokumentation

Material

Bestellen, Auffüllen ohne Einsatz von Leitern und Tritten und Gewichtsgrenzen beachten

Am Patienten

Anleitung

Rückengruppe leiten

Behandlungen Hand, Fuß

Behandlung mit Ultraschall-Therapiegeräten

Einweisung Gerätetraining

(Gewichtsgrenzen beachten)

Zentrale Desinfektionsanlage, Sterilgutversorgung

Einsatz nur reine Seite

Wäsche packen und codieren

Siebe packen

(Gewichtsgrenzen beachten)

Botengänge

Wäscherei

Einsatz nur reine Seite

Kleine Wäscheteile legen

Bestücken der Faltmaschinen mit kleinen Wäscheteilen

(ggf. Wärmeentwicklung durch Maschinen im Raum berücksichtigen)

Nähstube

Positivliste

Bestellannahme

Statistik führen

Küche

Vorportionierung z. B. Salate, Dessert, Käse- und Wurststeller, Brotportionen
(Gewichtsgrenzen beachten)

Botengänge

Administrative Tätigkeiten

Bestellungen verwalten

PC-Arbeiten

Labor

BZ-Stixen mit Sicherheitslanzetten an der Fingerbeere

Administrative Tätigkeiten

Telefonannahme, Befundübermittlung

PC-Eingabe

Radiologie

Gerätebedienung im Schaltraum

Administrative Tätigkeiten

Telefonannahme

Terminierungen

Koordination Geräteauslastung

Befundversand (Post, Online)

Listen, Statistik

Lagerhaltung , Bestellung

Archivierung ohne Einsatz von Leitern und Tritten, ohne Zwangshaltung

Anleitung von neu eingestellten Beschäftigten und Auszubildenden

Rö-Plaketten einsammeln, verschicken, verteilen

Literaturrecherchen

Literaturverzeichnis

ARBEITSSCHUTZGESETZ; Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Ausfertigungsdatum: 07.08.1996

Vollzitat:

„Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S.1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 427 V v. 31.08.2015 / 1474

Änderung der Inhaltsübersicht durch Art. 1 Nr. 1 V v. 23.10.2013 I 3882 ist nicht ausführbar, da dieses G kein amtliche Übersicht hat

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG; Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) Ausfertigungsdatum: 12.08.2004

Vollzitat:

„Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S.3584)“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs.1 V v. 18.10.2017/3584

BARTH, I., RIMPLER, A., Bundesamt für Strahlenschutz: Strahlenbelastung des Personals bei PET/CT-Anwendungen MTA Dialog 1 (2015) Jahrgang 16, S. 22-23

BG/BIA-Empfehlungen zur Überwachung von Arbeitsbereichen: Anästhesiearbeitsplätze-Operationssäle (Kennzahl 1017). Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Berlin - Mai 2011, Stand: Oktober 1999-

BG/BIA-Empfehlungen zur Überwachung von Arbeitsbereichen: Anästhesiearbeitsplätze-Aufwächerräume (Kennzahl 1018). Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Berlin - Mai 2011, Stand: 1997-

BG/RCI-Gefahrstoffe: Fruchtschädigende Stoffe (M 039)
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
-Stand: September 2017-

BIOSTOFFVERORDNUNG; Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)

Ausfertigungsdatum: 15.07.2013

Vollzitat:

„Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 146 V v. 29.03.2017/626

BITTIGHOFER, P.M.; EICKMANN, U., REME, TH., GREIM; H., REUTTER: Einsatz von schwangeren Mitarbeiterinnen im OP-Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Exposition gegenüber Narkosegasen. Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed.39,9(2004) 496-499

BOLYARD, EA, TABLAN OC, WILLIAMS WW, PEARSON ML, SHAPIRO CN, DEITCHMAN SD: Guideline for infection control in health care personnel, 1998 Centers for Disease Control and Prevention Public Health Service U.S. Department of Health and Human Services
AJIC:American Journal of Infection Control (1998;26:289-354)

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung(Mutterschafts-Richtlinien):Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie- Test auf Rötelnantikörper und Erfassung der Immunitätslage Vom 21. April 2016
BAnz. AT 19.07.2016 B5

-Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch: Umsetzung der Schutzimpfungs-Richtlinie- Beratung über die Risiken einer Rötelninfektion und Erfassung der Immunitätslage Vom 29. Juni 2016
BAnz. AT 28.06.2016 B1

Literaturverzeichnis

DESINFEKTIONSMITTELLISTE DES VAH
Liste der von der Desinfektionsmittel-
Kommission im Verbund für Angewandte
Hygiene (VAH) e.V. in Zusammenarbeit mit
den Fachgesellschaften bzw. Berufsverbän-
den DGHM, DGKH, GHUP und BVÖGD auf
der Basis der Standardmethoden der DGHM
zur Prüfung chemischer Desinfektionsver-
fahren geprüften und als wirksam befunde-
nen Verfahren für die prophylaktische Desin-
fektion und die hygienische Händewaschung
Stand: 1. Januar 2018
vah-liste.mph-verlag.de

LEITLINIEN zur HIV-Therapie in der
Schwangerschaft und bei HIV-exponierten
Neugeborenen (Stand 31.03.2017)
AWMF-Register-Nr.: 055-002
S2k Leitlinie
Federführung: Deutsche AIDS-Gesellschaft
(DAIG)

GEFAHRSTOFFVERORDNUNG; Verord-
nung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Ge-
fahrstoffverordnung - GefStoffV)
vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643)
geändert durch Artikel 148 der Verordnung
vom 29. März 2017 (BGBl. I S 626)

HANDLUNGSANLEITUNG zur Beurteilung
der Arbeitsbedingungen beim Heben und
Tragen von Lasten (LV9)
Länderausschuss für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik LASI 4., überarbeitete
Auflage, Ausgabejahr 2001

HOF, H.; DÖRRIES, R.: Medizinische Mik-
robiologie, Duale Reihe, 6. Auflage 2017,
Thieme Verlag

HÜTTL, P.: Arbeitsrecht in Krankenhaus und
Arztpraxis
MWV Medizinisch Wissenschaftliche Ver-
lagsgesellschaft; Auflage: 1., Auflage
(1. Januar 2011)

JANSING, P.J., ZURHORST, C., THIELEN,
K., EWEN, K.: Mutterschutz bei Magnet-
feldexposition
Gesetzliche und wissenschaftliche Grundla-
gen zum Mutterschutz im Bereich von elekt-
romagnetischen Feldern in der Medizindiag-
nostik
ErgoMed, 22. Jahrgang 1998 Heft 6, S.
254-259

KRAMER, A., ASSADIAN, O., EXNER, M.:
Krankenhaus- und Praxishygiene: Hygie-
nemanagement und Infektionsprävention in
medizinischen und sozialen Einrichtungen.
Verlag: Urban & Fischer Verlag/Elsevier
GmbH, Auflage 3 (3/2016)

LASTENHANDHABUNGSVERORDNUNG,
Verordnung über Sicherheit und Gesund-
heitsschutz bei der manuellen Handhabung
von Lasten bei der Arbeit
(Lastenhandhabungsverordnung - Last-
handhabV)
Ausfertigungsdatum: 04.12.1996
Vollzitat:
„Lastenhandhabungsverordnung vom 4.
Dezember 1996 (BGBl. I S.1842), die zuletzt
durch Artikel 436 der Verordnung vom
18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert
worden ist“
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4
V v. 18.10.2017 I 3584

LEITLINIE DVV, Labordiagnostik schwan-
gerschaftsrelevanter Virusinfektionen S2k-
Leitlinie
AWMF Registernummer 0093/001

MERKBLÄTTER MUTTERSCHUTZ der
Fachgruppen Mutterschutz der Regierungs-
präsidien BW ([www.rp.baden-
wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de))

MIRZA, A., WYATT, M., BEGUE, R.E.: In-
fection control practices and the pregnant
health care worker. Pediatric Infectious Dis-
ease Journal Volume 18, Issue 1, January
1999, Pages 18-22

National Institute for Occupational Safety
and Health NIOSH: ALERT
Preventing Needlestick Injuries in Health
Care Settings, DHHS (NIOSH) Publication
No. 2000-108, November 1999

PAULUS WE, LAURITZEN C: Medikamente
und Schadstoffe in Schwangerschaft und
Stillzeit, 22. Aktualisierung, Spitta Verlag,
Balingen 2014

REMLINGTON JS & KLEIN JO
Wilson CB, Nizet V, Remington JS, Klein
JO, Maldonado Y, In: Infectious Diseases of
the Fetus and Newborn Infant 8th Edition
Elsevier Health Sciences (2015)

Literaturverzeichnis

RICHTLINIEN DES GEMEINSAMEN BUNDES-AUSSCHUSSES über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 60 a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 21. April 2016; in Kraft getreten am 20. Juli 2016

RICHTLINIEN RICHTLINIE 2010/32/EU DES RATES vom 10. Mai 2010 zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor Amtsblatt der Europäischen Union, 1.6.2010, L 134/66 - L 134/72

ROBERT KOCH INSTITUT: Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren, Stand: 31. Oktober 2017, Bundesgesundheitsbl 2017 60:1274–1297

SCHAEFER C, SPIELMANN H, VETTER K, WEBER-SCHÖNDORFER C: Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit, 8. Auflage. Urban & Fischer, München 2012.

SEPKOWITZ KA: Occupationally acquired infections in health care workers. PART II. Ann Intern Med. 1996 Dec 1;125(11):917-28.

STRAHLENSCHUTZKOMMISSION Heft 36: Empfehlungen zur sicheren Anwendung magnetischer Resonanzverfahren in der medizinischen Diagnostik, SSK Berichte, Heft 36, 2003

SUERBAUM, S., HAHN, H., BURCHARD, G.-D., KAUFMANN, S.H.E., SCHULZ, T.F.: Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie, 8. Auflage, Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016

SULSKY, S.I., BIRK, T., COHEN, L.C., LUIPPOLD, R.S., HEIDENREICH, M.J., NUNES, A. ENVIRON International Corporation, Health Science Institute
Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Nadelstichverletzungen bei Beschäftigten in Gesundheitsberufen, Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)- September 2006-

S.WICKER, I.FRIEDRICHS, H.F.RABENAU: Seroprävalenz von Antikörpern gegen schwangerschaftsrelevante virale Infektionserreger bei Mitarbeiterinnen im Gesundheitswesen Bundesgesundheitsbl 2012 55:923-931

Internetadressen:

www.baua.de
www.gesundheitsamt-bw.de
www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de
www.hvbg.de
www.rki.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de
www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx
www.dguv.de

Literaturverzeichnis

Auswahl von technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe – TRBA:

TRBA 100: Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien,
Ausgabe: Oktober 2013 GMBI 2014, Nr. 51/52 vom 17.10.2013

1. Änderung vom 30.06.2014, GMBI Nr. 38
2. Änderung vom 17.10.2016, GMBI Nr. 42
3. Änderung vom 31.03.2017, GMBI Nr.10/11
4. Änderung vom 2.5.2018, GMBI Nr. 15

TRBA 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege,
Ausgabe März 2014 GMBI 2014, Nr. 10/11 vom 27.03.2014

1. Änderung vom 22.05.2014, GMBI Nr. 25
2. Änderung vom 21.7.2015, GMBI Nr.29
3. Änderung vom 17.10.2016, GMBI Nr. 42
4. Änderung vom 2.5.2018, GMBI Nr. 15

TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,
Ausgabe März 2017 GMBI 2017, Nr. 10/11 vom 31. März 2017

1. Änderung vom 3.7.2018, GMBI Nr. 30

TRBA/TRGS 406: Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege,
Ausgabe: Juni 2008

TRBA 450: Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe,
Ausgabe: Juni 2016 GMBI 2016, Nr. 23 vom 22.6.2016

TRBA 460: Einstufung von Pilzen in Risikogruppen,
Ausgabe Juli 2016 GMBI 2016, Nr. 29/30 vom 22.7.2016
Änderung vom 17.10.2016, GMBI Nr. 42

TRBA 462: Einstufung von Viren in Risikogruppen,
Ausgabe: April 2012 GMBI. Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 299-372

1. Änderung: GMBI. Nr. 29 vom 21. Juli 2015, S. 577
2. Änderung: GMBI. Nr. 23 vom 22. Juni 2016, S. 454
3. Änderung: GMBI. Nr. 10-11 vom 31. März 2017, S. 206
4. Änderung: GMBI. Nr. 15 vom 2. Mai 2018, S. 265
5. Änderung: GMBI. Nr. 30 vom 3. Juli 2018, S. 594

TRBA 464: Einstufung von Parasiten in Risikogruppen,
Ausgabe: Juli 2013

TRBA 466: Einstufung von Prokaryonten (Bacteria und Archaea) in Risikogruppen,
Ausgabe: August 2015 GMBI. Nr. 46-50 vom 25. August 2015, S. 910

1. Änderung: GMBI. Nr. 23 vom 22. Juni 2016, S. 455
2. Änderung: GMBI. Nr. 10-11 vom 31. März 2017, S. 206
3. Änderung: GMBI. Nr. 15 vom 2. Mai 2018, S. 264

TRBA 468: Liste der Zelllinien und Tätigkeiten mit Zellkulturen,
Ausgabe: April 2012 GMBI. Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 250-299

1. Änderung: GMBI. Nr. 29 vom 21.07.2015, S. 578

TRBA 500: Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen,
Ausgabe: April 2012 GMBI. Nr. 15-20 vom 25. April 2012, S. 373-379

Literaturverzeichnis

Auswahl von Beschlüssen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe:

Beschluss 605:

Tätigkeiten mit Poliovirus-Infizierten und/oder potentiell infektiösem Material einschließlich der sicheren Lagerung von Polioviren in Laboratorien,
Ausgabe: 10/2002

Beschluss 608:

Empfehlung spezieller Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (klassische Geflügelpest, Vogelgrippe),
Ausgabe: Februar 2007

Beschluss 609:

Arbeitsschutz beim Auftreten einer nicht ausreichend impfpräventablen humanen Influenza,
Ausgabe: Juni 2012

(Quelle: BAuA)

Auswahl von technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS:

TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“,
Ausgabe: Juli 2017 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017 S. 638 [Nr.36] (v. 08.09.2017)

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“,
Ausgabe: Januar 2010 geändert und ergänzt: GMBI 2016 S. 843-846 v. 21.10.2016 [Nr. 43]

TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“,
Ausgabe: Februar 2016 GMBI 2016 S. 328-364 [Nr. 12-17] zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2016 S.880 [Nr.44] (vom 26.10.2016)

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“,
Ausgabe: Januar 2008 ergänzt: Mai 2008 (GMBI Nr. 11/12 S. 224-258 v. 13.03.2008) mit Änderungen und Ergänzungen.

TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“,
Ausgabe: Oktober 2011 GMBI 2011 S. 993-1018 [Nr. 49-51] zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017 S.784-786 v.17.10.2017 [Nr.43]

TRGS 522 „Raumdesinfektionen mit Formaldehyd“,
Ausgabe: Januar 2013 GMBI 2013 S. 298-320 v. 7.3.2013 [Nr. 15]

TRGS 525 „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“,
Ausgabe: September 2014 GMBI 2014 S. 1294-1307 v. 13.10.2014 [Nr. 63] berichtigt: GMBI 2015 S. 542 v. 10.7.2015 [Nr. 27]

TRGS 526 „Laboratorien“,
Ausgabe: Februar 2008

TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“,
Ausgabe: Januar 2006 BArbBI Heft 1/2006 S. 41-55 geändert und ergänzt: GMBI 2018 S.542-545[Nr.28] (v.07.06.2018)

TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“,
Ausgabe Februar 2013 GMBI 2013 S. 364-372 v.4.4.2013 [Nr. 17].
geändert und ergänzt: GMBI 2018, S. 542 v. 7.6.2018 [Nr. 28]

TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“,
Ausgabe: März 2016 GMBI 2016 S. 378-390 [Nr. 19] vom 03.05.2016 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2018, S. 259 vom 02.05.2018 [Nr. 15]

TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen“,
Ausgabe: November 2011 GMBI 2011 S. 1019 [Nr. 49-51]
(Quelle: BAuA)

Literaturverzeichnis

Auswahl von Veröffentlichungen der Unfallkassen und des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention Erscheinungsdatum: November 2013

DGUV Vorschrift 6 Arbeitsmedizinische Vorsorge Erscheinungsdatum 1997.01

Berufsgenossenschaftliche Regeln und Informationen:

DGUV Regel 207-206 Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen

DGUV Information 207-007 Zytostatika im Gesundheitsdienst Erscheinungsdatum 2008.07

DGUV Information 207-008 Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege Erscheinungsdatum 2002.11

DGUV Information 112.190 Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV Information 207-009 Verhütung von Infektionskrankheiten in der Pflege und Betreuung Erscheinungsdatum 2010.11

DGUV Information 207-010 Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung - Damit der Mensch nicht zur Last wird Erscheinungsdatum 2007.11

DGUV Information 207-022 Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung Erscheinungsdatum 2014.10

DGUV Information 213-032 Gefahrstoffe im Krankenhaus Pflege und Funktionsbereiche Erscheinungsdatum 2010.10

DGUV Information 213-850 Sicheres Arbeiten in Laboratorien Erscheinungsdatum 2014.03

DGUV 10818 Nadelstichverletzungen bei Beschäftigten in Gesundheitsberufen. Aus der Arbeit des IFA Nr. 0254 Erscheinungsdatum 2011.12

Mutterschutzgesetz

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

Vom 23. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 30, S. 1228) in Kraft getreten am 1. Januar 2018

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gesundheitsschutz

Unterabschnitt 1

Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

§ 3 Schutzfristen vor/nach der Entbindung

§ 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

§ 5 Verbot der Nacharbeit

§ 6 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 7 Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

§ 8 Beschränkung von Heimarbeit

Unterabschnitt 2

Betrieblicher Gesundheitsschutz

§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot

§ 14 Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

§ 15 Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

Unterabschnitt 3

Ärztlicher Gesundheitsschutz

§ 16 Ärztliches Beschäftigungsverbot

Abschnitt 3

Kündigungsschutz

§ 17 Kündigungsverbot

Abschnitt 4

Leistungen

§ 18 Mutterschutzlohn

§ 19 Mutterschaftsgeld

§ 20 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

§ 21 Ermittlung des Arbeitsentgelts

§ 22 Leistungen während der Elternzeit

§ 23 Entgelt bei Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

§ 24 Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten

§ 25 Beschäftigung nach dem Ende des Beschäftigungsverbots

Abschnitt 5

Durchführung des Gesetzes

§ 26 Aushang des Gesetzes

§ 27 Mitteilungs-/Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers, Offenbarungsverbot der mit der Überwachung beauftr. Personen

§ 28 Behörtl. Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zw. 20 Uhr und 22 Uhr

§ 29 Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Jahresbericht

§ 30 Ausschuss für Mutterschutz

§ 31 Erlass von Rechtsverordnungen

Abschnitt 6

Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften

§ 32 Bußgeldvorschriften

§ 33 Strafvorschriften

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 34 Evaluationsbericht

Mutterschutzgesetz

Abschnitt 1

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes

(1) ¹Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. ²Das Gesetz ermöglicht es der Frau, ihre Beschäftigung oder sonstige Tätigkeit in dieser Zeit ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der ihres Kindes fortzusetzen und wirkt Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit entgegen.

³Regelungen in anderen Arbeitsschutzgesetzen bleiben unberührt.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt für Frauen in einer Beschäftigung im Sinne von § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. ²Unabhängig davon, ob ein solches Beschäftigungsverhältnis vorliegt, gilt dieses Gesetz auch für

1. Frauen in betrieblicher Berufsbildung und Praktikantinnen im Sinne von § 26 des Berufsbildungsgesetzes,
2. Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
3. Frauen, die als Entwicklungshelferinnen im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes tätig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18 bis 22 auf sie nicht anzuwenden sind,
4. Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind,
5. Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung,
6. Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind, und ihnen Gleichgestellte im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes, soweit sie am Stück mitarbeiten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 10 und 14 auf sie nicht anzuwenden sind und § 9 Absatz 1 bis 5 auf sie entsprechend anzuwenden ist,

7. Frauen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 18, 19 Absatz 2 und § 20 auf sie nicht anzuwenden sind, und
8. Schülerinnen und Studentinnen, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die §§ 17 bis 24 auf sie nicht anzuwenden sind.

(3) ¹Das Gesetz gilt nicht für Beamtinnen und Richterinnen. ²Das Gesetz gilt ebenso nicht für Soldatinnen, auch soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, es sei denn, sie werden aufgrund dienstlicher Anordnung oder Gestattung außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung tätig.

(4) ¹Dieses Gesetz gilt für jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Personen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 beschäftigt. ²Dem Arbeitgeber stehen gleich:

1. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, die Frauen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ausbildet oder für die Praktikantinnen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 tätig sind,
2. der Träger der Werkstatt für behinderte Menschen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. der Träger des Entwicklungsdienstes im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
4. die Einrichtung, in der der Freiwilligendienst nach dem

Mutterschutzgesetz

- Jugendfreiwilligendienstegesetz oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 geleistet wird,
5. die geistliche Genossenschaft und ähnliche Gemeinschaft im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5,
 6. der Auftraggeber und der Zwischenmeister von Frauen im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6,
 7. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, für die Frauen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 tätig sind, und
 8. die natürliche oder juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft, mit der das Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis im Fall von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 besteht (Ausbildungsstelle).

(2) Eine Beschäftigung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften erfasst jede Form der Betätigung, die eine Frau im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 1 Absatz 2 Satz 1 oder die eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 im Rahmen ihres Rechtsverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ausübt.

(3) ¹Ein Beschäftigungsverbot im Sinne dieses Gesetzes ist nur ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16. ²Für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte tritt an die Stelle des Beschäftigungsverbots das Verbot der Ausgabe von Heimarbeit nach den §§ 3, 8, 13 Absatz 2 und § 16. ³Für eine Frau, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, tritt an die Stelle des Beschäftigungsverbots nach Satz 1 die Befreiung von der vertraglich vereinbarten Leistungspflicht; die Frau kann sich jedoch gegenüber der dem Arbeitgeber gleichgestellten Person oder Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 dazu bereit erklären, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

(4) Alleinarbeit im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den

Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.

(5) ¹Arbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit einer aufgrund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Verordnung bestimmt wird. ²Für Frauen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt als Arbeitsentgelt ihre jeweilige Vergütung.

Abschnitt 2 Gesundheitsschutz

Unterabschnitt 1 Arbeitszeitlicher Gesundheitsschutz

§ 3 Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklärt. ²Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. ³Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. ⁴Entbindet eine Frau nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(2) ¹Der Arbeitgeber darf eine Frau bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigen (Schutzfrist nach der Entbindung). ²Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

Mutterschutzgesetz

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

³Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der

Entbindung nach Absatz 1 Satz 4.⁴Nach Satz 2 Nummer 3 verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nur, wenn die Frau dies beantragt.

(3) ¹Die Ausbildungsstelle darf eine Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt.²Die Frau kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) ¹Der Arbeitgeber darf eine Frau nach dem Tod ihres Kindes bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung beschäftigen, wenn

1. die Frau dies ausdrücklich verlangt und
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.

²Sie kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 4

Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit

¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus zu leisten hat.

²Eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren darf der Arbeitgeber nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in

der Doppelwoche hinaus zu leisten hat.³In die

Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.⁴Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt.⁵Bei mehreren Arbeitgebern sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen.

(2) Der Arbeitgeber muss der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.

§ 5

Verbot der Nachtarbeit

(1) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen.²Er darf sie bis 22 Uhr beschäftigen, wenn die Voraussetzungen des § 28 erfüllt sind.

(2) ¹Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen.²Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

³Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mutterschutzgesetz

§ 6

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigen.²Er darf sie an Sonn- und Feiertagen nur dann beschäftigen, wenn

1. sich die dazu Frau ausdrücklich bereit erklärt,
2. eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zugelassen ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

³Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) ¹Die Ausbildungsstelle darf eine schwangere oder stillende Frau im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen. ²Die Ausbildungsstelle darf sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. die Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

³Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 7

Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

(1) ¹Der Arbeitgeber hat eine Frau für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.²Entsprechendes gilt zugunsten einer Frau, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat eine stillende Frau auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde.²Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Frau zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.³Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

§ 8

Beschränkung von Heimarbeit

(1) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf Heimarbeit an eine schwangere in Heimarbeit beschäftigte Frau oder an eine ihr Gleichgestellte nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgeben, dass die Arbeit werktags während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit ausgeführt werden kann.

(2) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf Heimarbeit an eine stillende in Heimarbeit beschäftigte Frau oder an eine ihr Gleichgestellte nur in solchem Umfang und mit solchen Fertigungsfristen ausgeben, dass die Arbeit werktags während einer siebenstündigen Tagesarbeitszeit ausgeführt werden kann.

Mutterschutzgesetz

Unterabschnitt 2 Betrieblicher Gesundheitsschutz

§ 9 Gestaltung der Arbeitsbedingungen; unverantwortbare Gefährdung

(1) ¹Der Arbeitgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen einer schwangeren oder stillenden Frau alle aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 erforderlichen Maßnahmen für den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der ihres Kindes zu treffen.²Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.³Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.⁴Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.²Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.³Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Frau ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz, soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann.²Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Frau während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.

(4) ¹Alle Maßnahmen des Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt sowie die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 müssen dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie den sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.²Der Arbeitgeber hat bei seinen Maßnahmen die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten und nach § 30 Absatz 4 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen; bei Einhaltung dieser Regeln und bei Beachtung dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die in diesem Gesetz gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(5) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Unterabschnitt in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(6) ¹Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Personen auferlegen, die bei ihm beschäftigt sind.²Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Frau auf Verlangen des Arbeitgebers vorzulegen hat, trägt der Arbeitgeber.

§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

(1) ¹Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit

1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
 - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.

Mutterschutzgesetz

²Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(2) ¹Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

²Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

§ 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

(1) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. ²Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

- (2)
1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind
 - a) als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation,

- b) als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - c) als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B,
 - d) als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 oder
 - e) als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3,
2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden, oder
 3. Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.

³Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen,

1. wenn

- a) für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, oder
- b) der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und

2. wenn der Gefahrstoff nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten ist.

⁵Die vom Ausschuss für Mutterschutz ermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zu beachten.

(2) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. ²Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit folgenden Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann:

Mutterschutzgesetz

1. mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind, oder

2. mit Rötelnvirus oder mit Toxoplasma.

³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.⁴Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
2. Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie
3. Hitze, Kälte und Nässe.

(4) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung,
2. in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder
3. im Bergbau unter Tage.

(5) ¹Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen, bei denen

1. sie ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten von mehr als 5 Kilogramm Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 Kilogramm Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,
2. sie mit mechanischen Hilfsmitteln Lasten von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss und dabei ihre körperliche Beanspruchung der von Arbeiten nach Nummer 1 entspricht,
3. sie nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft überwiegend bewegungsarm ständig stehen muss und wenn diese Tätigkeit täglich vier Stunden überschreitet,
4. sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss,
5. sie auf Beförderungsmitteln eingesetzt wird, wenn dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,
6. Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätlichkeiten zu befürchten sind, die für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,
7. sie eine Schutzausrüstung tragen muss und das Tragen eine Belastung darstellt oder
8. eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung.

(6) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Mutterschutzgesetz

§ 12 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für stillende Frauen

(1) ¹Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann:

1. Gefahrstoffen, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind oder
2. Blei und Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden.

(2) ¹Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die stillende Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, bei denen sie mit Biostoffen in Kontakt kommt oder kommen kann, die in die Risikogruppe 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung einzustufen sind.³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Kontakt mit Biostoffen im Sinne von Satz 1 oder 2 therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen.⁴Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt als ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) ¹Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie

keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie einer belastenden Arbeitsumgebung in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.²Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau insbesondere keine Tätigkeiten ausüben lassen

1. in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung oder
2. im Bergbau unter Tage.

(5) Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau folgende Arbeiten nicht ausüben lassen:

1. Akkordarbeit und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. Fließarbeit oder
3. getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die stillende Frau oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

§ 13 Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel und betriebliches Beschäftigungsverbot

(1) Werden unverantwortbare Gefährdungen im Sinne von § 9, § 11 oder § 12 festgestellt, hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Frau Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge vorzusehen:

1. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen für die schwangere oder stillende Frau durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 umzugestalten.

Mutterschutzgesetz

2. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach Nummer 1 ausschließen oder ist eine Umgestaltung wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, hat der Arbeitgeber die Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen, wenn er einen solchen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann und dieser Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau zumutbar ist.
3. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.

(2) Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf keine Heimarbeit an schwangere oder stillende Frauen ausgeben, wenn unverantwortbare Gefährdungen nicht durch Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 ausgeschlossen werden können.

§ 14

Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber

(1) ¹Der Arbeitgeber hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 durch Unterlagen zu dokumentieren, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,
2. die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und
3. das Angebot eines Gesprächs mit der Frau über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 oder der Zeitpunkt eines solchen Gesprächs.

²Wenn die Beurteilung nach § 10 Absatz 1 ergibt,

dass die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind keiner Gefährdung im Sinne von § 9 Absatz 2 ausgesetzt ist oder sein kann, reicht es aus, diese Feststellung in einer für den Arbeitsplatz der Frau oder für die Tätigkeit der Frau bereits erstellten Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat alle Personen, die bei ihm beschäftigt sind, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu informieren.

(3) Der Arbeitgeber hat eine schwangere oder stillende Frau über die Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und über die damit verbundenen für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 zu informieren.

§ 15

Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Frauen

(1) ¹Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. ²Eine stillende Frau soll ihrem Arbeitgeber so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) ¹Auf Verlangen des Arbeitgebers soll eine schwangere Frau als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. ²Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

Mutterschutzgesetz

Unterabschnitt 3 Ärztlicher Gesundheitsschutz

§ 16 Ärztliches Beschäftigungsverbot

- (1) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach einem ärztlichen Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
- (2) Der Arbeitgeber darf eine Frau, die nach einem ärztlichen Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, nicht mit Arbeiten beschäftigen, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.

Abschnitt 3 Kündigungsschutz

§ 17 Kündigungsverbot

- (1) ¹Die Kündigung gegenüber einer Frau ist unzulässig
1. während ihrer Schwangerschaft,
 2. bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und
 3. bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,
- wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist oder wenn sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.
- ²Das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn die Überschreitung auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Arbeitgebers, die er im Hinblick auf eine Kündigung der Frau trifft.

- (2) ¹Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Frau in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche

oder nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären.²Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss den Kündigungsgrund angeben.

- (3) ¹Der Auftraggeber oder Zwischenmeister darf eine in Heimarbeit beschäftigte Frau in den Fristen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausschließen; die §§ 3, 8, 11, 12, 13 Absatz 2 und § 16 bleiben unberührt.²Absatz 1 gilt auch für eine Frau, die der in Heimarbeit beschäftigten Frau gleichgestellt ist und deren Gleichstellung sich auch auf § 29 des Heimarbeitsgesetzes erstreckt.³Absatz 2 gilt für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau und eine ihr Gleichgestellte entsprechend.

Abschnitt 4 Leistungen

§ 18 Mutterschutzlohn

¹Eine Frau, die wegen eines Beschäftigungsverbots außerhalb der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung teilweise oder gar nicht beschäftigt werden darf, erhält von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn.²Als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor dem Eintritt der Schwangerschaft gezahlt.³Dies gilt auch, wenn wegen dieses Verbots die Beschäftigung oder die Entlohnungsart wechselt.⁴Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen.

Mutterschutzgesetz

§ 19 Mutterschaftsgeld

(1) Eine Frau, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte.

(2) ¹Eine Frau, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, erhält für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über das Mutterschaftsgeld, jedoch insgesamt höchstens 210 Euro.²Das Mutterschaftsgeld wird dieser Frau auf Antrag vom Bundesversicherungsamt gezahlt.³Endet das Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 durch eine Kündigung, erhält die Frau Mutterschaftsgeld in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 20 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

(1) ¹Eine Frau erhält während ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.²Als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird der Unterschiedsbetrag zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung gezahlt.

³Für Frauen, deren Beschäftigungsverhältnis während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung beginnt, wird der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an gezahlt.

(2) ¹Ist eine Frau für mehrere Arbeitgeber tätig, sind für die Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nach Absatz 1 die durch

schnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen zusammenzurechnen.²Den sich daraus ergebenden Betrag zahlen die Arbeitgeber anteilig im Verhältnis der von ihnen gezahlten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelte.

(3) ¹Endet das Beschäftigungsverhältnis der Frau nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 durch eine Kündigung, erhält die Frau für die Zeit nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.²Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber wegen eines Insolvenzerignisses im Sinne von § 165 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch den Zuschuss nach Absatz 1 nicht zahlen kann.

§ 21 Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts

(1) ¹Bei der Bestimmung des Berechnungszeitraumes für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Leistungen nach den §§ 18 bis 20 bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen die Frau infolge unverschuldeter Fehlzeiten kein Arbeitsentgelt erzielt hat.²War das Beschäftigungsverhältnis kürzer als drei Monate, ist der Berechnung der tatsächliche Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses zugrunde zu legen.

(2) Für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Leistungen nach den §§ 18 bis 20 bleiben unberücksichtigt:

1. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Kürzungen des Arbeitsentgelts, die im Berechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldetem Arbeitsversäumnis eintreten, und
3. im Fall der Beendigung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz das Arbeitsentgelt aus Teilzeitbeschäftigung, das vor der Beendigung der Elternzeit während der Elternzeit erzielt wurde, soweit das durchschnittliche Arbeitsentgelt ohne die Berücksichtigung der Zeiten, in denen die

Mutterschutzgesetz

ses Arbeitsentgelt erzielt wurde, höher ist.

(3) Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts entsprechend den Absätzen 1 und 2 nicht möglich, ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer vergleichbar beschäftigten Person zugrunde zu legen.

(4) Bei einer dauerhaften Änderung der Arbeitsentgelthöhe ist die geänderte Arbeitsentgelthöhe bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Leistungen nach den §§ 18 bis 20 zugrunde zu legen, und zwar

1. für den gesamten Berechnungszeitraum, wenn die Änderung während des Berechnungszeitraums wirksam wird,
2. ab Wirksamkeit der Änderung der Arbeitsentgelthöhe, wenn die Änderung der Arbeitsentgelthöhe nach dem Berechnungszeitraum wirksam wird.

§ 22

Leistungen während der Elternzeit

¹Während der Elternzeit sind Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 18 und 20 aus dem wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnis ausgeschlossen.²Übt die Frau während der Elternzeit eine Teilzeitarbeit aus, ist für die Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts nur das Arbeitsentgelt aus dieser Teilzeitarbeit zugrunde zu legen.

§ 23

Entgelt bei Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

(1) ¹Durch die Gewährung der Freistellung nach § 7 darf bei der schwangeren oder stillenden Frau kein Entgeltausfall eintreten.² Freistellungszeiten sind weder vor- noch nachzuarbeiten.³Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind.

(2) ¹Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat einer in Heimarbeit beschäftigten Frau und der ihr Gleichgestellten für die Stillzeit ein Entgelt zu zahlen, das nach der in Höhe des durchschnittlichen Stundenentgelts für jeden Werktag zu berechnen ist.²Ist eine Frau für mehrere Auftraggeber oder Zwischenmeister tätig, haben diese das Entgelt

für die Stillzeit zu gleichen Teilen zu zahlen.³Auf das Entgelt finden die Vorschriften der §§ 23 bis 25 des Heimarbeitsgesetzes über den Entgeltschutz Anwendung.

§ 24

Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten

¹Für die Berechnung des Anspruchs auf bezahlten Erholungsurlaub gelten die Ausfallzeiten wegen eines Beschäftigungsverbots als Beschäftigungszeiten.²Hat eine Frau ihren Urlaub vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nicht oder nicht vollständig erhalten, kann sie nach dem Ende eines Beschäftigungsverbots den Resturlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr beanspruchen.

§ 25

Beschäftigung nach dem Ende des Beschäftigungsverbots

Mit dem Ende eines Beschäftigungsverbots im Sinne von § 2 Absatz 3 hat eine Frau das Recht, entsprechend den vertraglich vereinbarten Bedingungen beschäftigt zu werden.

Abschnitt 5

Durchführung des Gesetzes

§ 26

Aushang des Gesetzes

(1) ¹In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als drei Frauen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.²Dies gilt nicht, wenn er das Gesetz für die Personen, die bei ihm beschäftigt sind, in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich gemacht hat.

(2) ¹Für eine in Heimarbeit beschäftigte Frau oder eine ihr Gleichgestellte muss der Auftraggeber oder Zwischenmeister in den Räumen der Ausgabe oder Abnahme von Heimarbeit eine Kopie dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auslegen oder aushängen.²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Mutterschutzgesetz

§ 27

Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichtigen des Arbeitgebers, Offenbarungsverbot der mit der Überwachung beauftragten Personen

(1) ¹Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen,

1. wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat,
 - a) dass sie schwanger ist oder
 - b) dass sie stillt, es sei denn, er hat die Aufsichtsbehörde bereits über die Schwangerschaft dieser Frau benachrichtigt, oder
2. wenn er beabsichtigt, eine schwangere oder stillende Frau zu beschäftigen
 - a) bis 22 Uhr nach den Vorgaben des § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3,
 - b) an Sonn- und Feiertagen nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder Absatz 2 Satz 2 und 3 oder
 - c) mit getakteter Arbeit im Sinne von § 11 Absatz 6 Nummer 3 oder § 12 Absatz 5 Nummer 3.

²Er darf diese Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben.

(2) ¹Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind.²Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.

(3) Der Arbeitgeber hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden, aus denen Folgendes ersichtlich ist:

1. die Namen der schwangeren oder stillenden Frauen, die bei ihm beschäftigt sind,
2. die Art und der zeitliche Umfang ihrer Beschäftigung,
3. die Entgelte, die an sie gezahlt worden sind,
4. die Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 und
5. alle sonstigen nach Absatz 2 zu machenden Angaben.

(4) ¹Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung

wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. ²Die auskunftspflichtige Person ist darauf hinzuweisen.

(5) Der Arbeitgeber hat die in Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(6) ¹Die mit der Überwachung beauftragten Personen der Aufsichtsbehörde dürfen die ihnen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nur in den gesetzlich geregelten Fällen oder zur Verfolgung von Rechtsverstößen oder zur Erfüllung von gesetzlich geregelten Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbaren. ²Soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung nach dem Umweltinformationsgesetz.

§ 28

Behördliches Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 auf Antrag des Arbeitgebers genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

²Dem Antrag ist die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 beizufügen.³Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nummer 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) ¹Solange die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht ablehnt oder die Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr nicht vorläufig untersagt, darf der Arbeitgeber die Frau unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

Mutterschutzgesetz

beschäftigen.²Die Aufsichtsbehörde hat dem Arbeitgeber nach Eingang des Antrags unverzüglich eine Mitteilung zu machen, wenn die für den Antrag nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind.³Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung vorläufig untersagen, soweit dies erforderlich ist, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen.

(3) ¹Lehnt die Aufsichtsbehörde den Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ab, gilt die Genehmigung als erteilt.²Auf Verlangen ist dem Arbeitgeber der Eintritt der Genehmigungsfiktion (§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) zu bescheinigen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 29

Zuständigkeit und Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Jahresbericht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden).

(2) ¹Die Aufsichtsbehörden haben dieselben Befugnisse wie die nach § 22 Absatz 2 und 3 des Arbeitsschutzgesetzes mit der Überwachung beauftragten Personen.²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung derjenigen Pflichten zu treffen hat, die sich aus Abschnitt 2 dieses Gesetzes und den aufgrund des § 31 Nummer 1 bis 5 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.²Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde [...]

1. in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot der Mehrarbeit nach § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 4 sowie vom Verbot der Nacharbeit auch zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bewilligen, wenn

- a) sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
 - b) nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung spricht und
 - c) in den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist,
2. verbieten, dass ein Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau
 - a) nach § 5 Absatz 2 Satz 2 zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt oder
 - b) nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 6 Absatz 2 Satz 2 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt,
 3. Einzelheiten zur Freistellung zum Stillen nach § 7 Absatz 2 und zur Bereithaltung von Räumlichkeiten, die zum Stillen geeignet sind, anordnen,
 4. Einzelheiten zur zulässigen Arbeitsmenge nach § 8 anordnen,
 5. Schutzmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 bis 3 und nach § 13 anordnen,
 6. Einzelheiten zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 anordnen,
 7. bestimmte Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen nach § 11 oder nach § 12 verbieten,
 8. Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Absatz 6 Nummer 1 und 2 und des § 12 Absatz 5 Nummer 1 und 2 bewilligen, wenn die Art der Arbeit und das Arbeitstempo keine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau oder für ihr Kind darstellen, und
 9. Einzelheiten zu Art und Umfang der Dokumentation und Information nach § 14 anordnen.

³Die schwangere oder stillende Frau kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) Die Aufsichtsbehörde berät den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Gesetz sowie die bei ihm beschäftigten Personen zu ihren Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz; dies gilt nicht für die Rechte und Pflichten nach den §§ 18 bis 22.

(5) Für Betriebe und Verwaltungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Aufsicht nach Absatz 1 durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Mutterschutzgesetz

(6) ¹Die zuständigen obersten Landesbehörden haben über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen. ²Der Jahresbericht umfasst auch Angaben zur Erfüllung von Unterrichtspflichten aus internationalen Übereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Union, soweit sie den Mutterschutz betreffen.

§ 30 Ausschuss für Mutterschutz

(1) ¹Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Ausschuss für Mutterschutz gebildet, in dem geeignete Personen vonseiten der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Ausbildungsstellen, der Gewerkschaften, der Studierendenvertretungen und der Landesbehörden sowie weitere geeignete Personen, insbesondere aus der Wissenschaft, vertreten sein sollen. ²Dem Ausschuss sollen nicht mehr als 15 Mitglieder angehören. ³Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁴Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Mutterschutz ist ehrenamtlich.

(2) ¹Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Mitglieder des Ausschusses für Mutterschutz und die stellvertretenden Mitglieder. ²Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. ³Die Geschäftsordnung und die Wahl der oder des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. ⁴Die Zustimmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit.

(3) ¹Zu den Aufgaben des Ausschusses für Mutterschutz gehört es:

1. Art, Ausmaß und Dauer der möglichen unverantwortbaren Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau und ihres Kindes nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln und zu begründen,
2. sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder

stillenden Frau und ihres Kindes aufzustellen und

3. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in allen mutterschutzbezogenen Fragen zu beraten.

²Der Ausschuss arbeitet eng mit den Ausschüssen nach § 18 Absatz 2 Nummer 5 des Arbeitsschutzgesetzes zusammen.

(4) Nach Prüfung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch das Bundesministerium für Gesundheit und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit den anderen in diesem Absatz genannten Bundesministerien die vom Ausschuss für Mutterschutz nach Absatz 3 aufgestellten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen.

(5) ¹Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses für Mutterschutz Vertreterinnen oder Vertreter entsenden. ²Auf Verlangen ist ihnen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses für Mutterschutz werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geführt.

§ 31 Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. nähere Bestimmungen zum Begriff der unverantwortbaren Gefährdung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3,
2. nähere Bestimmungen zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 und 2 und nach § 13,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10,
4. Festlegung von unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen im Sinn von § 11 oder § 12 oder von anderen nach diesem Gesetz unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen,
5. nähere Bestimmungen zur

Mutterschutzgesetz

- Dokumentation und Information nach § 14,
6. nähere Bestimmungen zur Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts im Sinne der §§ 18 bis 22 und
 7. nähere Bestimmungen zum erforderlichen Inhalt der Benachrichtigung, ihrer Form, der Art und Weise der Übermittlung sowie die Empfänger der vom Arbeitgeber nach § 27 zu meldenden Informationen.

Abschnitt 6 Bußgeldvorschriften, Strafvorschriften

§ 32 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 4, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder 3, entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 4 oder § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 eine Frau beschäftigt, entgegen § 4 Absatz 2 eine Ruhezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gewährt,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Frau tätig werden lässt,
 4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 eine Frau nicht freistellt,
 5. entgegen § 8 oder § 13 Absatz 2 Heimarbeit ausgibt,
 6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Nummer 3, eine Gefährdung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beurteilt oder eine Ermittlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig durchführt,
 7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Nummer 3, eine Schutzmaßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig festlegt,
 8. entgegen § 10 Absatz 3 eine Frau eine andere als die dort bezeichnete Tätigkeit ausüben lässt,

9. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Nummer 5 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
 10. entgegen § 14 Absatz 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Nummer 5, eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
 11. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,
 12. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2 eine Information weitergibt,
 13. entgegen § 27 Absatz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 14. entgegen § 27 Absatz 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig einsendet,
 15. entgegen § 27 Absatz 5 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
 16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt oder
 17. einer Rechtsverordnung nach § 31 Nummer 4 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5, 8, 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 33 Strafvorschriften

Wer eine in § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8, 16 und 17 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die Gesundheit der Frau oder ihres Kindes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Mutterschutzgesetz

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 34

Evaluationsbericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag zum 1. Januar 2021 einen Evaluationsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes vor.²Schwerpunkte des Berichts sollen die Handhabbarkeit der gesetzlichen Regelung in der betrieblichen und behördlichen Praxis, die Wirksamkeit und die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich, die Auswirkungen der Regelungen zum Verbot der Mehr- und Nachtarbeit sowie zum Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und die Arbeit des Ausschusses für Mutterschutz sein.³Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung

ArbMedVV

Ausfertigungsdatum: 18.12.2008

Vollzitat:

"Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert Art. 3 Abs. 1 V v.
15.11.2016 I 2549

Die V wurde als Artikel 1 der V v.
18.12.2008 I 2768 von der Bundesregierung
nach Anhörung der Zentralen Kommission
für die Biologische Sicherheit mit Zustimmung
des Bundesrates beschlossen. Sie ist
gem. Art. 10 Satz 1 dieser V am 24.12.2008
in Kraft getreten.

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel der Verordnung ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Arbeitsmedizinische Vorsorge soll zugleich einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes leisten.

(2) Diese Verordnung gilt für die arbeitsmedizinische Vorsorge im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

(3) Diese Verordnung lässt sonstige arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen, insbesondere nach dem Arbeitsschutzgesetz und dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz), unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge im Sinne dieser Verordnung

1. ist Teil der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen im Betrieb;

2. dient der Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit und der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht;

3. beinhaltet ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese sowie körperliche oder klinische Untersuchungen, soweit diese für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderlich sind und der oder die Beschäftigte diese Untersuchungen nicht ablehnt;

4. umfasst die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes;

5. umfasst nicht den Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen.

(2) Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.

(3) Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.

(4) Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.

ArbMedVV

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

(2) Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen. Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach Absatz 4 Satz 1 zu gewähren.

(3) Arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit stattfinden. Sie soll nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen, durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

(4) Der Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat; die Kartei kann automatisiert geführt werden. Die Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, dass Rechtsvorschriften oder die nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine

Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen; § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Pflichtvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

(2) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

(3) (weggefallen)

§ 5 Angebotsvorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

(2) Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

ArbMedVV

§ 5a Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

§ 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin

(1) Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge hat der Arzt oder die Ärztin die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechenden Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Vor Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss er oder sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse verschaffen. Vor Durchführung körperlicher oder klinischer Untersuchungen hat der Arzt oder die Ärztin deren Erforderlichkeit nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen zu prüfen und den oder die Beschäftigte über die Inhalte, den Zweck und die Risiken der Untersuchung aufzuklären. Untersuchungen nach Satz 3 dürfen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden. Der Arzt oder die Ärztin hat die ärztliche Schweigepflicht zu beachten.

(2) Biomonitoring ist Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge, soweit dafür arbeitsmedizinisch anerkannte Analyseverfahren und geeignete Werte zur Beurteilung zur Verfügung stehen. Biomonitoring darf nicht gegen den Willen der oder des Beschäftigten durchgeführt werden. Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Satz 3 gilt nicht, wenn der oder die Beschäftigte bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

(3) Der Arzt oder die Ärztin hat
1. das Ergebnis sowie die Befunde der arbeitsmedizinischen Vorsorge schriftlich festzuhalten und den oder die Beschäftigte darüber zu beraten,

2. dem oder der Beschäftigten auf seinen oder ihren Wunsch hin das Ergebnis zur Verfügung zu stellen sowie

3. der oder dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung darüber auszustellen, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat; die Vorsorgebescheinigung enthält auch die Angabe, wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge aus ärztlicher Sicht angezeigt ist.

(4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den Beschäftigten oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte nicht ausreichen, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzuschlagen. Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.

§ 7 Anforderungen an den Arzt oder die Ärztin

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen im Anhang für einzelne Anlässe arbeitsmedizinischer Vorsorge muss der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Er oder sie darf selbst keine Arbeitgeberfunktion gegenüber dem oder der Beschäftigten ausüben. Verfügt der Arzt oder die Ärztin nach Satz 1 für bestimmte Untersuchungsmethoden nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde kann für Ärzte oder Ärztinnen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

ArbMedVV

§ 8 Maßnahmen nach der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.

(2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Arbeitsmedizin gebildet, in dem fachkundige Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll zwölf Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Arbeitsmedizin ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des oder der Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es,

1. dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse zu ermitteln,
2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen insbesondere zu Inhalt und Umfang von Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge erfüllt werden können,

3. Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aufzustellen,

4. Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen, insbesondere für betriebliche Gesundheitsprogramme,

5. Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen nach § 1 Abs. 3 zu ermitteln, insbesondere zur allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten,

6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie zu sonstigen Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes zu beraten.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Arbeitsmedizin wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Arbeitsmedizin ermittelten Regeln und Erkenntnisse sowie Empfehlungen im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt,

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Pflichtvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,

2. entgegen § 4 Abs. 2 eine Tätigkeit ausüben lässt,

3. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 eine Vorsorgekartei nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines oder einer Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

ArbMedVV

Anhang Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2771 - 2775;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußno-
te)

Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen:

Acrylnitril
Alkylquecksilberverbindungen,
Alveolengängiger Staub (A-Staub),
Aromatische Nitro- und Aminover-
bindungen,
Arsen und Arsenverbindungen,
Asbest,
Benzol,
Beryllium,
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl,
Cadmium und Cadmiumverbindun-
gen,
Chrom-VI-Verbindungen,
Dimethylformamid,
Einatembare Staub (E-Staub),
Fluor und anorganische Fluorver-
bindungen,
Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat
(Nitroglycerin/Nitroglykol),
Hartholzstaub,
Kohlenstoffdisulfid,
Kohlenmonoxid,
Methanol,
Nickel und Nickelverbindungen,
Polycyclische aromatische Kohlen-
wasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus
organischem Material),
weißer Phosphor (Tetraphosphor),
Platinverbindungen,
Quecksilber und anorganische
Quecksilberverbindungen,
Schwefelwasserstoff,
Silikogener Staub,
Styrol,
Tetrachlorethen,
Toluol,
Trichlorethen,
Vinylchlorid,
Xylol (alle Isomeren),

wenn

- a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,
- b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder
- c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

- a) Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,
- b) Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
- d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
- e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- f) Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilathandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial,
- g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen,

ArbMedVV

- h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- i) Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft.

(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;
2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:
 - a) Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung,
 - b) Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung,
 - c) Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
 - d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und
 - aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
 - bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden,
 - e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag,
 - f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,

- g) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub,
- h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird,
- i) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,
- j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft,
- k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.

(3) Anlässe für nachgehende Vorsorge:

1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
 - Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
 - a) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
 - b) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;
2. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen;
3. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i.

(4) Abweichungen:

Vorsorge nach den Absätzen 1 bis 3 muss nicht veranlasst oder angeboten werden, wenn und soweit die auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ermittelten und nach § 9 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln etwas anderes bestimmen.

ArbMedVV

Teil 2

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit

Bacillus anthracis,
Bartonella bacilliformis,
Bartonella henselae,
Bartonella quintana,
Bordetella pertussis,
Borelia burgdorferi,
Borelia burgdorferi sensu lato,
Brucella melitensis,
Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
Chlamydomphila pneumoniae,
Chlamydomphila psittaci (aviäre Stämme),
Coxiella burnetii,
Francisella tularensis,
Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
Gelbfieber-Virus,
Helicobacter pylori,
Hepatitis-A-Virus (HAV),
Hepatitis-B-Virus (HBV),
Hepatitis-C-Virus (HCV),
Influenzavirus A oder B,
Japanenzephalitisvirus,
Leptospira spp.,
Masernvirus,
Mumpsvirus,
Mycobacterium bovis,
Mycobacterium tuberculosis,
Neisseria meningitidis,
Poliomyelitisvirus,

Rubivirus,
Salmonella typhi,
Schistosoma mansoni,
Streptococcus pneumoniae,
Tollwutvirus,
Treponema pallidum (Lues),
Tropheryma whipplei,
Trypanosoma cruzi,
Yersinia pestis,
Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder
Vibrio cholerae;

2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport sowie

3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten

a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;

b) in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich Mycobacterium bovis oder Mycobacterium tuberculosis;

c) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen:

aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich

Bordetella pertussis,

Hepatitis-A-Virus (HAV),

Masernvirus,

Mumpsvirus oder

Rubivirus,

ArbMedVV

- bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich
Hepatitis-B-Virus (HBV)
- oder
- Hepatitis-C-Virus (HCV);
dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen;
- d) in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe c bleibt unberührt;
- e) in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV), Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- f) in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern hinsichtlich Bordetella pertussis,
Masernvirus,
Mumpsvirus,
Rubivirus oder
Varizella-Zoster-Virus (VZV); Buchstabe e bleibt unberührt;
- g) in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmä-

- ßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- h) in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich Hepatitis-B-Virus (HBV) oder Hepatitis-C-Virus (HCV);
- i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu alkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);
- j) in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren oder beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydomyces psittaci (aviäre Stämme);
- k) in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;
- l) in oder in der Nähe von Fledermausunterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);
- m) auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich
- aa) Borrelia burgdorferi oder
- bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.

ArbMedVV

(2) Angebotsvorsorge:

1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten bei

- a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,
- b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist;

2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen

- a) mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder
- b) eine Infektion erfolgt ist;

3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.

(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:

Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.

Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können;
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (–25° Celsius und kälter);
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden.
Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte
 - a) $A(8) = 5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder
 - b) $A(8) = 1,15$ m/s² in X- oder Y-Richtung oder $A(8) = 0,8$ m/s² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationenerreicht oder überschritten werden;
5. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);
6. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.

ArbMedVV

(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten mit Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden.

Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;

2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von

a) $A(8) = 2,5$ m/s² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder

b) $A(8) = 0,5$ m/s² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen

überschritten werden;

3. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können;

4. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch

a) Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten,

b) repetitive manuelle Tätigkeiten oder

c) Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen.

Teil 4

Sonstige Tätigkeiten

(1) Pflichtvorsorge bei:

1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern;

2. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 dürfen auch Ärzte oder Ärztinnen beauftragt werden, die zur Führung der Zusatzbezeichnung Tropenmedizin berechtigt sind.

(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten an Bildschirmgeräten
Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend für Sehbeschwerden. Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind;

2. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern;

3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der nach Absatz 1 Nummer 2 eine Pflichtvorsorge zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.

Arbeitsmedizinische Regel (AMR) 14.2

Einteilung von Atemschutzgeräten in Gruppen

Ursprüngliche Bekanntmachung in: GMBI Nr. 37, 23. Juni 2014, S. 791 Zuletzt geändert am 04.11.15, GMBI Nr. 8, 2. März 2016, S. 173

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Arbeitsmedizinische Regel bekannt:

Die Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) geben den Stand der Arbeitsmedizin und sonstige gesicherte arbeitsmedizinische Erkenntnisse wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

ermittelt oder angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Diese AMR konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen des Anhangs Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Bei Einhaltung der AMR kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Der Arzt oder die Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV hat diese AMR als dem Stand der Arbeitsmedizin entsprechende Regel zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ArbMedVV).

Die Ausführungen zur Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte beruhen auf der BGI/GUV-I 504-26 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. in der Fassung Oktober 2010.

Inhalt

1. Zielsetzung
2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
3. Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte
4. Literatur und sonstige Hinweise

1. Zielsetzung

Ziel dieser AMR ist es, die Einteilung der Atemschutzgeräte in die Gruppen 1 bis 3 zu erläutern und festzulegen.

2. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

(1) Atemschutzgeräte sind persönliche Schutzausrüstungen, die den Träger vor dem Einatmen von Schadstoffen aus der Umgebungsatmosphäre oder vor Sauerstoffmangel schützen. Sie werden nach ihrer Funktionsweise in Filtergeräte und Isoliergeräte unterteilt.

(2) Filtergeräte sind Geräte, die abhängig von der Umgebungsatmosphäre wirken.

(3) Isoliergeräte wirken unabhängig von der Umgebungsatmosphäre und werden in frei tragbare und nicht frei tragbare Geräte unterteilt. Bei den frei tragbaren Geräten unterscheidet man Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer) und Regenerationsgeräte.

(4) Atemwiderstand ist der Strömungswiderstand, der bei der Beatmung eines Atemschutzgerätes entsteht. Er setzt sich aus Ein- und Ausatemwiderstand zusammen und ist für die einzelnen Atemschutzgeräte/Filter in den zutreffenden DIN festgelegt. Die Einteilung der Atemschutzgeräte folgt der DIN EN 133 „Atemschutzgeräte; Einteilung“. Die Angaben des Atemwiderstandes beziehen sich auf ein Atemminutenvolumen von intermittierend sinusförmig 20 x 1,5 l/min oder kontinuierlich 95 l/min.

AMR 14.2

3. Gruppeneinteilung der Atemschutzgeräte

(1) Atemschutzgeräte werden nach dem Gerätegewicht und den Druckdifferenzen bei der Einatmung und der Ausatmung (Einatemwiderstand, Ausatemwiderstand) in Gruppen eingeteilt. Für die Zuordnung des Atemschutzgerätes zur Gruppe 2 ist die Überschreitung bereits eines der beiden Grenzwerte (Gerätegewicht oder Atemwiderstand) maßgebend. Das Gerätegewicht/der Atemwiderstand und damit die Belastung durch die Geräte steigt von Gruppe 1 nach Gruppe 3 an.

(2) Keiner Gerätegruppe, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordert, zuzuordnen sind:

a) Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und keinem Atemwiderstand, denn diese belasten den Träger so wenig, dass eine Gesundheitsgefährdung durch das Tragen des Atemschutzes nicht zu befürchten ist;

b) Atemschutzgeräte mit einem Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar, die weniger als 30 Minuten pro Tag getragen werden;

c) Fluchtgeräte und Selbstretter, die Personen ausschließlich für Flucht und Selbstrettung tragen und deren Gerätegewicht maximal 5 kg beträgt.

3.1 Gruppe 1: Gerätegewicht bis 3 kg und Atemwiderstand bis 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfilter der Partikelfilterklassen P1 und P2 ; partikelfiltrierende Halbmasken, FFP 1 oder FFP 2; gebläseunterstützte Filtergeräte mit Voll- oder Halbmaske; Druckluft- Schlauchgeräte und Frischluft-Druckschlauchgeräte, jeweils mit Atemanschlüssen mit Ausatemventilen.

3.2 Gruppe 2: Gerätegewicht zwischen 3 und 5 kg oder Atemwiderstand über 5 mbar

Beispiele: Filtergeräte mit Partikelfiltern der Partikelfilterklasse P3 und partikelfiltrierende Halbmasken FFP 3, Filtergeräte mit Gasfiltern und Kombinationsfiltern aller Filterklassen; Regenerationsgeräte unter 5 kg; Frischluft-Saugschlauchgeräte; Strahlerschutzgeräte und Schutzanzüge in Verbindung mit Schlauch- oder Filtergeräten; Leichtgeräte.

3.3 Gruppe 3: Gerätegewicht über 5 kg

Beispiele: Frei tragbare Isoliergeräte, wie Behältergeräte mit Druckluft; Regenerationsgeräte über 5 kg.

4. Literatur und sonstige Hinweise

Die Literaturangaben und sonstigen Hinweise dienen allein der Information. Sie sind von der Vermutungswirkung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ArbMedVV ausgenommen.

[1] Zur Einteilung der Atemschutzgeräte in Filtergeräte und Isoliergeräte siehe Deutsches Institut für Normung e. V. (Hrsg.): DIN EN 133 „Atemschutzgeräte; Einteilung“ und DIN EN 134 „Atemschutzgeräte; Benennungen von Einzelteilen“.

[2] DGUV Information „Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 26 Atemschutzgeräte“ (BGI/GUV-I 504-26). GMBI 2014, S. 791

Stand: 03/2018

Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau gemäß § 27 Mutterschutzgesetz

Unlizenziertes Muster-Formular

Zuständiges Regierungspräsidium Wählen Sie einen Dokumentbaustein aus.	Arbeitgeber (vollständige Adresse)
Datum	

Ansprechpartner/in in Betrieb / Schule / Hochschule

Name	
Funktion	
Telefonnummer	E-Mail

I. Angaben aufgrund § 27 Mutterschutzgesetz

Vor- und Nachname der Schwangeren oder stillenden Mutter
Voraussichtlicher Entbindungstermin

II. Angaben zum bisherigen Arbeitsplatz vor Bekanntwerden der Schwangerschaft

Vor Bekanntwerden der Schwangerschaft beschäftigt als (Berufsbild Tätigkeit; Azubi: Art der Ausbildungstätigkeit)				
Beschäftigungsort (Adresse)				
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin	<input type="checkbox"/> Beamtin	<input type="checkbox"/> Schülerin / Studentin (nur bei Ausbildungsveranstaltungen)		
<input type="checkbox"/> Home-Office	<input type="checkbox"/> Außendienst	<input type="checkbox"/> Akkordarbeit	<input type="checkbox"/> Fließarbeit	<input type="checkbox"/> Heimarbeit
Getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo <i>(benachrichtigungspflichtig, Angabe hier gilt als Benachrichtigung)</i>	- vor Bekanntwerden der Schwangerschaft - nach Bekanntwerden der Schwangerschaft (zulässig nur, wenn die getaktete Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau oder ihr Kind keine unverantwortbare Gefährdung darstellt)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitszeiten

wöchentliche Arbeitszeit: Std.	maximale tägliche Arbeitszeit: Std.
<i>Nacharbeit (20 bis 6 Uhr) ist grundsätzlich verboten und bedarf im Einzelfall immer einer Genehmigung</i>	Nacharbeit zwischen 20 und 6 Uhr - vor Bekanntwerden der Schwangerschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - nach Bekanntwerden der Schwangerschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Sonn-/Feiertagsarbeit sind nur unter den Bedingungen des § 6 MuSchG i. V. m. § 10 ArbZG zulässig und benachrichtigungspflichtig (Angabe hier gilt als Benachrichtigung, bitte Bereitschaftserklärung der Schwangeren beifügen)</i>	Sonn- oder Feiertagsarbeit - vor Bekanntwerden der Schwangerschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein - nach Bekanntwerden der Schwangerschaft <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<https://ip.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

Stand: 03/2018

Hinweis: Zur Beantwortung der Fragen unter Abschnitt II sind Sie aufgrund § 27 Abs. 2 MuSchG verpflichtet, wenn Sie hierzu besondere Aufforderung erhalten haben. Im Rahmen dieser Mitteilung ist die Beantwortung der Fragen unter Abschnitt II. freiwillig. Die Beantwortung erspart jedoch Rückfragen.

Arbeitsbedingungen hinsichtlich § 11 Mutterschutzgesetz vor Bekanntwerden der Schwangerschaft

a) Musste die Beschäftigte regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Musste die Beschäftigte gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, bewegen oder befördern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) War die Beschäftigte extremer Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) War die Beschäftigte Lärm über 80 dB(A) oder impulshaltigen Geräuschen ausgesetzt? Falls ja, bitte nähere Angaben (Dauerschallpegel, Impulslärm):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) War die Beschäftigte ionisierender Strahlung ausgesetzt (z. B. Röntgen strahlen)? Falls ja, bitte nähere Angaben, insbesondere ob sie im Kontrollbereich beschäftigt wird:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
f) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch Gefahrstoffe gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
g) Konnte die Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 - 4, z. B. Bakterien, Viren, Pilze, Parasiten gefährdet werden? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
h) War die Beschäftigte mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder dauernd hocken oder sich gebückt halten muss?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
i) War die Beschäftigte erhöhten Unfallgefahren ausgesetzt, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen, abzustürzen oder durch Kontakt mit aggressiven/ agitierten Personen? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
j) War die Beschäftigte einer erhöhten psychischen Belastung ausgesetzt, z.B. Arbeitsdruck, Zeitdruck, Arbeitsdichte, Konflikten?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben bei Beschäftigung im Gesundheitswesen vor Bekanntwerden der Schwangerschaft

k) Hatte die Beschäftigte Umgang mit Zytostatika?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
l) Hatte die Beschäftigte Umgang mit infizierten Personen bzw. mit potenziell infektiösem Material, z. B. Blut, Körpersekreten, Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial? Falls ja, bitte nähere Angaben:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
m) Assistierte die Beschäftigte bei Operationen, Punktionen oder Injektionen oder führte diese selbst aus?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Zusätzliche Angaben beim beruflichen Umgang mit Kindern / Jugendlichen vor Bekanntwerden der Schwangerschaft

n) Hatte die Beschäftigte Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> < 3 Jahre <input type="checkbox"/> 3 - 6 Jahre <input type="checkbox"/> 6 - 10 Jahre <input type="checkbox"/> >10 Jahre	
o) Überprüfung der Immunität ist erfolgt:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

III. Liegt eine aktuelle betriebsärztliche Stellungnahme vor? ja nein

Stand: 03/2018

IV. Zusätzliche Anforderungen an den Arbeitsplatz

Ist sichergestellt dass die Schwangere ihre Tätigkeit kurz unterbrechen kann wenn es für sie erforderlich ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist ein Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen unter geeigneten Bedingungen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde die Beschäftigte über die Gefährdungsbeurteilung und die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hinweis: Der Schwangeren ist ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten		

Unlizenziertes Muster-Formular

V. Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Rangfolge nach § 13 MuSchG (bitte unbedingt ausfüllen)

Es sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Frau kann am bisherigen Arbeitsplatz **unverändert** weiterbeschäftigt werden.

Es ist eine Änderung der **Arbeitszeit** erforderlich. *

Es ist eine **Umgestaltung** der Arbeitsbedingungen erforderlich, deshalb wurden entsprechende Schutzmaßnahmen veranlasst. *

Eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes durch entsprechende Schutzmaßnahmen war nicht möglich, deshalb erfolgte eine **Umsetzung** auf einen anderen Arbeitsplatz. *

Umgestaltungs- und Umsetzungsmaßnahmen können nur zu einer zeitweisen Weiterbeschäftigung führen, daher wurde die **teilweise Freistellung** unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes veranlasst. *

Umgestaltungs- und Umsetzungsmaßnahmen sind nicht möglich, daher wurde eine **vollständige Freistellung** unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes veranlasst.

* > Konkrete Angaben unter VI.

https://lrp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx

VI. Angaben zu den jetzigen Tätigkeiten und ggf. geänderten Arbeitszeiten der Arbeitnehmerin nach dem Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Damit wurden alle unverantwortbaren Gefährdungen ausgeschlossen ja nein

Arbeitgeberseitige Maßnahmen waren nicht erforderlich, weil ein ärztliches Beschäftigungsverbot nach § 16 MuSchG vorliegt ja nein

Datum, Unterschrift

Adressen

Seit Januar 2005 wachen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sonderdienstes Mutterschutz bei den Regierungspräsidien darüber, ob die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes eingehalten werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachgruppe Mutterschutz bei den Regierungspräsidien sind für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes zuständig.
Sie werden in medizinischen Fragen von Referat 96 Arbeitsmedizin, Staatlicher Gewerbearzt am Regierungspräsidium Stuttgart beraten.

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.4
Fachgruppe Mutterschutz
Bissierstr. 7
79114 Freiburg i. Br.
Tel.: 07 61 / 208-20 00
Fax: 07 61 / 208-20 11
E-Mail.: abteilung5@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.4 Industrie/Arbeitsschutz
Fachgruppe Mutterschutz
76247 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 926-0
Fax: 07 21 / 933-40 25 0
E-Mail.: mutterschutz@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.3
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 904-0
Fax: 07 11 / 904-15 49 9
E-Mail: mutterschutz@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.2
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
Tel.: 0 70 71 / 757-0
Fax.: 0 70 71 / 757- 31 90
E-Mail: mutterschutz@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg
Referat 96 „Arbeitsmedizin,
Staatlicher Gewerbearzt“
Nordbahnhofstr. 135
70191 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 904-35 00 0
Fax: 07 11 / 904-37 10 5
E-Mail: gewerbearzt@rps.bwl.de

Folgende Beratungsstellen in Deutschland geben Auskunft über das teratogene (fruchtschädigende) Potential von Medikamenten, Strahlenexpositionen, Infektionserkrankungen, Umwelt- und Arbeitsplatz-Chemikalien:

Institut für Reproduktionstoxikologie
Universitätsklinikum Ulm
89070 Ulm
Tel.: 07 31 / 500 58 65 5
Fax: 07 31 / 500 58 65 6
E-Mail.: paulus@reprotox.de
Web: <http://www.reprotox.de>

Pharmakovigilanz- und
Beratungszentrum für
Embryonaltoxikologie
Charite-Universitätsmedizin Berlin
Augustenburger Platz 1
13353 Berlin
Tel.: 0 30 / 45 05 25 70 0
Fax: 0 30 / 45 05 25 90 2
Web: <http://www.embryotox.de>